



Raumordnungsverfahren (ROV) 51b

380-kV-Leitung

Conneforde – Cloppenburg – Merzen

Maßnahme 51b

Artenschutzfachbeitrag

Unterlage 4A

Bericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN



planungsgruppe grün
Freiraumplanung | Umweltplanung

Amprion GmbH /TenneT TSO GmbH

380-kV-Leitung

Conneforde – Cloppenburg – Merzen

Maßnahme 51b

Artenschutzfachbeitrag

Unterlage 4A

Bericht

Auftraggeber:

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

TenneT TSO GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

Verfasser:

IBL Umweltplanung GmbH
Bahnhofstraße 14a
26122 Oldenburg

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

planungsgruppe grün gmbh
Rembertistraße 30
28203 Bremen

Oldenburg, Herford und Bremen,
den 18.10.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Methodisches Vorgehen	5
3.1	Beurteilung des Erhaltungszustands	9
4	Untersuchungsrelevante Wirkungen	11
5	Auswahl untersuchungsrelevanter Artengruppen	13
5.1	Datengrundlagen	13
5.2	Relevante Arten	14
6	Ergebnisse der Waldstrukturkartierung	16
6.1	Bereiche mit überdurchschnittlicher Bedeutung	16
6.2	Bereiche mit durchschnittlicher Bedeutung	18
6.3	Bereiche mit unterdurchschnittlicher Bedeutung	21
6.4	Bereiche ohne Bewertung	23
7	Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten	23
7.1	Europäische Vogelarten – Brutvögel	23
7.1.1	Brutvogelarten mit sehr geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	30
7.1.2	Brutvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	33
7.1.3	Brutvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	37
7.1.4	Brutvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	41
7.1.5	Brutvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	45
7.1.6	Brutvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse	48
7.1.7	Ergebnisse der Waldstrukturkartierung in Bezug auf die Avifauna (Brutvögel)	51
7.2	Europäische Vogelarten – Gastvögel	51
7.2.1	Gastvogelarten mit sehr geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	58
7.2.2	Gastvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	60
7.2.3	Gastvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	63
7.2.4	Gastvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	66
7.2.5	Gastvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	69
7.2.6	Gastvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse	72
7.3	Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL	75

7.3.1	Pflanzen	75
7.3.2	Säugetiere – Fledermäuse	76
7.3.3	Weitere Säugetiere	78
7.3.4	Fische und Rundmäuler	80
7.3.5	Reptilien	80
7.3.6	Amphibien	81
7.3.7	Käfer	83
7.3.8	Schmetterlinge	84
7.3.9	Libellen	85
7.3.10	Weichtiere	86
8	Potenzielle artenschutzrechtliche Risikobereiche.....	88
9	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	92
10	Variantenvergleich.....	93
11	Literaturverzeichnis.....	98
12	Abkürzungsverzeichnis	101



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Übersicht Trassenkorridore (Haupt- und Teilvarianten).....	2
Abb. 2	Herleitung des Erhaltungszustandes (Rote Liste-Status: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, *= ungefährdet; Erhaltungszustand: U2= ungünstig-schlecht, U1= ungünstig-unzureichend, G=günstig)	10
Abb. 3	Übersicht potenzieller artenschutzrechtlicher Risikobereiche.....	91
Abb. 4	Übersicht Trassenkorridore (Hauptvarianten)	94

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Herleitung des Bestandstrends.....	10
Tab. 2	Auflistung potenzieller bau-, anlage-, und betriebsbedingter Wirkungen	12
Tab. 3	Prozentuale Flächenverteilung einzelner Bewertungsstufen durch die Waldstrukturkartierung	16
Tab. 4	Übersicht relevanter Bewertungskriterien überdurchschnittlicher Wald- und Gehölzstrukturen (Bewertung A).....	17
Tab. 5	Übersicht relevanter Bewertungskriterien durchschnittlicher Wald- und Gehölzstrukturen (Bewertung B)	19
Tab. 6	Übersicht relevanter Bewertungskriterien unterdurchschnittlicher Wald- und Gehölzstrukturen (Bewertung C)	21
Tab. 7	Bereiche ohne Bewertung	23
Tab. 8	Bestandstabelle der erfassten Brutvogelarten	24
Tab. 9	Bestandstabelle der erfassten Gastvogelarten	52
Tab. 10	Vorkommende Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL	75
Tab. 11	Vorkommende Fledermausarten des Anhangs IV FFH-RL	76
Tab. 12	Weitere vorkommende Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL	78
Tab. 13	Vorkommende Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL	80
Tab. 14	Vorkommende Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL	81
Tab. 15	Vorkommende Käferarten des Anhangs IV FFH-RL	83
Tab. 16	Vorkommende Schmetterlingsarten des Anhangs IV FFH-RL.....	84
Tab. 17	Vorkommende Libellenarten des Anhangs IV FFH-RL	85
Tab. 18	Vorkommende Weichtierarten des Anhangs IV FFH-RL	87
Tab. 19	Übersicht potenzieller artenschutzrechtlicher Risikobereiche.....	88
Tab. 20	Vergleich der Hauptvarianten	95

UNTERLAGENVERZEICHNIS

1 Erläuterungsbericht

- A Bericht
- B Karten
 - 1 Übersichtskarte und Vorzugsvariante

2 Umweltverträglichkeitsstudie

- A Bericht
- B Karten
 - 1 Bestandskarte Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit – Wohnen, Blätter 1 und 2
 - 2 Bestandskarte Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit – Erholen
 - 3 Bestandskarte Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt – Avifauna
 - 4 Bestandskarte Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt – Nutzungstypen
 - 5 Bestandskarte Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt – Schutzgebiete, Blätter 1 und 2
 - 6 Bestandskarte Schutzgut Boden
 - 7 Bestandskarte Schutzgut Wasser
 - 8 Bestandskarte Schutzgut Landschaft
 - 9 Bestandskarte Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 10 Konfliktschwerpunkte
- C Anlagen
 - 1 Waldstrukturkartierung LaReG
 - 2 Avifaunistische Kartierungen BioConsult/Lange
 - 3 Landschaftsbild-Steckbriefe

3 Natura 2000-Voruntersuchung

4 Artenschutzfachbeitrag

- A Bericht
- B Anlagen
 - 1 Steckbriefe Vermeidungsmaßnahmen

5 Raumverträglichkeitsstudie

- A Bericht
- B Karten
 - 1 Belange der Raumordnung, Blätter 1 und 2
 - 2 Konfliktschwerpunkte

6 Teilvariantenvergleiche

- 1 Teilvariantenvergleich 1: Hackemoor West, Hackemoor Ost
- 2 Teilvariantenvergleich 2: Thiene West, Thiene Ost
- 3 Teilvariantenvergleich 3: A-Südwest, A-Südost, B-Süd
- 4 Teilvariantenvergleich 4: A-Nord, B-Nord
- 5 Teilvariantenvergleich 5: C-West, C-Ost

7 Engstellensteckbriefe



1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag wurde im Zuge des Raumordnungsverfahrens (ROV) für die geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM) erarbeitet. Die geplante Leitungsverbindung wird im Netzentwicklungsplan (Bundesnetzagentur, 2015) als das Projekt P21: Conneforde – Cloppenburg/Ost – Merzen geführt.

Das Projekt ist in die Maßnahmen M51a Conneforde – Cloppenburg/Ost‘ und M51b ‚Cloppenburg/Ost – Merzen‘ aufgeteilt (ebd.). Die landesplanerische Festlegung auf einen Trassenkorridor erfolgt für die beiden Teilmaßnahmen 51a und 51b in zwei eigenständigen Raumordnungsverfahren. Die vorliegende Unterlage zur Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit dem besonderen Artenschutz bezieht sich auf die Maßnahme 51b (Cloppenburg – Merzen).

Während der Leitungsabschnitt zwischen Cloppenburg und der Landkreisgrenze Osnabrück im Netzgebiet der TenneT TSO GmbH liegt, befindet sich der Leitungsabschnitt von der Landkreisgrenze Osnabrück bis zur geplanten Umspannanlage Merzen im Netzgebiet der Amprion GmbH. Die Maßnahme 51b wird daher von beiden Netzbetreibern geplant.

Die vorliegenden Unterlagen behandeln ausschließlich den Abschnitt der Maßnahme 51b. Die Herleitung der Trassenkorridore (s. Abb. 1) und die spezifischen Projektbeschreibungen befinden sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und werden daher an dieser Stelle nicht detailliert abgefasst.

Die Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG erfolgt abschließend auf der Ebene der Vorhabens-Zulassung (Planfeststellung). Die Artenschutzprüfung kann in gestuften Planungsverfahren wie dem Netzausbau jedoch nicht vollständig auf die Ebene der Genehmigungsplanung verlagert werden. Mit der Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes im Raumordnungsverfahren soll sichergestellt werden, dass der für den Neubau der geplanten 380-kV-Leitung festgelegte Trassenkorridor sich auf der Ebene der Genehmigungsplanung auch sicher durchsetzen kann. Der im Raumordnungsverfahren festgelegte Korridor darf nicht zu Konflikten führen, die auf der nachfolgenden Ebene nicht sachgerecht gelöst werden können. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens allerdings nur soweit beurteilt werden, wie es der Detaillierungsgrad der Planung auf dieser Planungsebene zulässt.

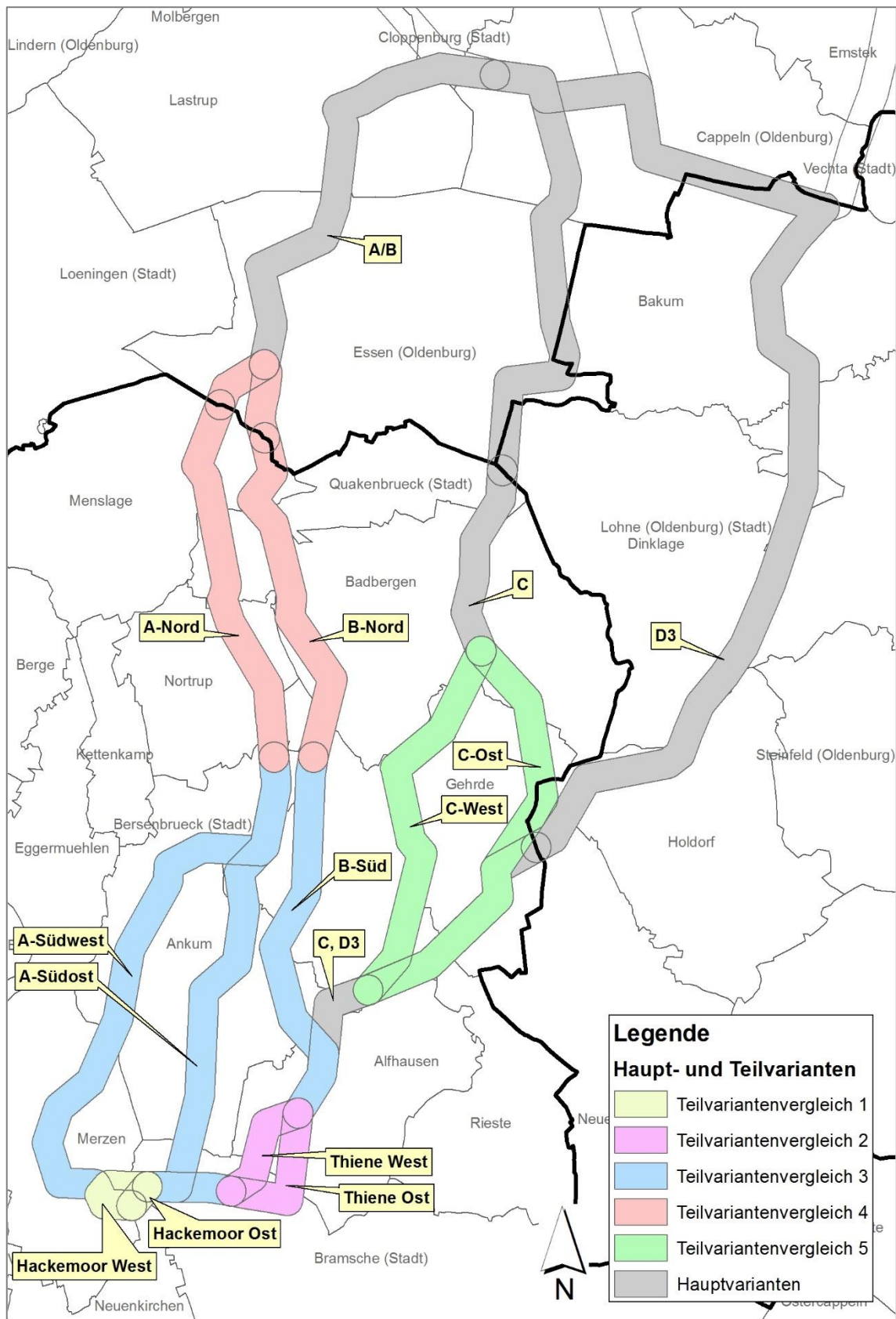


Abb. 1 Übersicht Trassenkorridore (Haupt- und Teilvarianten)

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, zu denen i. d. R. der Neubau von Hochspannungsfreileitungen zählt sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, beschränken sich die vorstehend erläuterten Verbotstatbestände auf ein eingeschränktes Artenspektrum. Zu berücksichtigen sind danach lediglich die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Zusätzlich sind Arten relevant, welche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, die aber noch nicht vorliegt (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die übrigen streng oder besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Sind bei zulässigen Eingriffen (nach § 15 BNatSchG) Tierarten des Anhangs IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG).¹

Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG gelten Satz 2 und 3 auch für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs- oder Vorhabens nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote also bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten**. Eine Liste nationaler Arten, die in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundes nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 als Arten, für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt enthalten sein werden, gibt es derzeit noch nicht.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten ergibt sich somit aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

¹ Die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG i.H.a. das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 wird wegen Konflikt mit Gemeinschaftsrecht nicht mehr angewendet (BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]).

Schadigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Die damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist in diese Ausnahme nicht eingeschlossen.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 4 BNatSchG** für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schadigungsverbot: Entnahme von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung dieser Pflanzen oder ihrer Standorte. **Abweichend davon** liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Zudem muss ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)² weitergehende Anforderungen enthält. Zudem muss ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Sind die Voraussetzungen einer im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahme nicht erfüllt, kann die Behörde im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG gewähren. (Strenge) Voraussetzung ist jedoch u. a., dass die Durchführung der Vorschriften nach § 44 BNatSchG zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

3 Methodisches Vorgehen

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15

² Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL): „... unter der Bedingung, dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, ...“

BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten.

Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist für das geplante Vorhaben nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung wird für die zu prüfenden Varianten untersucht, ob ein Konfliktpotenzial i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht und somit ein Zulassungsrisiko gegeben ist. Im Raumordnungsverfahren sind insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte mit den sogenannten „verfahrenskritischen Arten“ herauszuarbeiten. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in einem späteren Zulassungsverfahren möglicherweise keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann. In die Beurteilung sind auch mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen. Der Aufgabenstellung entsprechend (Identifizierung von Risiken) handelt es sich dabei um eine grobmaßstäbliche Betrachtung. Ziel ist es, artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und räumliche Konfliktlösungskonzepte zu entwickeln. Es sollen bereits zu diesem Zeitpunkt etwaige artenschutzrechtliche Konflikte minimiert und eine Alternative identifiziert werden, bei der soweit wie möglich ein Eintritt der im § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass eine Art umso differenzierter zu betrachten ist, desto schutzbedürftiger und empfindlicher sie ist, wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung der Fokus vor allem auf die europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten) mit entsprechenden Gefährdungsprofil sowie mit ungünstigen Erhaltungszustand gerichtet.

Unter diesen Aspekten lässt sich das in der artenschutzrechtlichen Untersuchung zu betrachtende Artenspektrum eingrenzen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie Europäische Vogelarten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich des Wirkraumes des Vorhabens liegt,
 - die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Wirkungen (unmittelbar und mittelbar) des Vorhabens aufweisen
- und

- für die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen (Teil-)Populationen durch das Vorhaben möglich sind (was i.d.R. bei sog. „Allerweltsarten“ aufgrund ihrer Populationsstärke sowie relativen Unempfindlichkeit nicht der Fall sein dürfte).

Dies sind insbesondere Arten, auf die zumindest eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- die als gefährdet gelten (entsprechend ihres auf das jeweilige Bundesland bezogenen „Rote-Liste-Status“),
- die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden,
- die in der vom Vorhaben betroffenen Region selten und die eng eingemischt (spezielle Lebensraumsprüche haben) sind oder die als Bestandteil des Lebensraumverbundes von zentraler Bedeutung sind (z. B. Quellpopulationen),
- große und mittlere Raumsprüche haben (und daher im Gegensatz zu lokal vorkommenden), immobilen Arten auch unter dem Aspekt Aussagen erlauben, dass eine geringfügige Verschiebung der Trasse im Rahmen der Linienfindung nachfolgenden Entwurfsplanung durchaus zulässig ist) und/oder
- für die die Bundesrepublik Deutschland bzw. das betroffene Bundesland eine besondere Verantwortung trägt.

Für die in dieser Untersuchung ermittelten entscheidungserheblichen Arten des Planungsraumes werden

- **zu erwartende Konflikte benannt,**
- **Konflikträume/Konfliktschwerpunkte ermittelt und**
- **Möglichkeiten für Vermeidungs-bzw. CEF-Maßnahmen benannt.**

Beurteilung des Tötungsverbots (nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1)

Für die Prognose des Konfliktpotenzials in Bezug auf die Avifauna werden alle erfassten Arten aus der Brut- und Gastvogelkartierung (BIO-CONSULT GbR & LANGE GbR, 2016) berücksichtigt. Das erfasste Artenspektrum wird nach Bernotat & Dierschke (2016) in unterschiedliche Gefährdungsklassen unterteilt, abhängig von der Einteilung der Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitung (sehr geringe bis sehr hohe Gefährdung) der jeweiligen Art. Diese Beurteilung wird zur Prüfung der Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) herangezogen. Bei den Anhang IV Arten werden die Verbreitungskarten (NLWKN, 2011a) und die Ergebnisse der Waldstrukturkartierung (LaReG, 2016) zur Beurteilung des Tötungsverbots herangezogen.

Beurteilung des Störungsverbots (nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2)

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es erforderlich, eine Aussage darüber zu treffen, ob sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Beurteilung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erfolgt

anhand der Lage avifaunistisch wertvoller Bereiche sowie auf Grundlage der Ergebnisse der Waldstrukturkartierung und der Verbreitungskarten von Anhang IV Arten zum Vorhaben. Für die Prognose des Konfliktpotenzials in Bezug auf die Avifauna werden alle erfassten Arten aus der Brut- und Gastvogelkartierung (BIO-CONSULT GbR & LANGE GbR, 2016) berücksichtigt

Beurteilung der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 ist es erforderlich, eine Aussage darüber zu treffen, ob eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben ist. Für die Prognose des Konfliktpotenzials in Bezug auf die Avifauna werden alle erfassten Arten aus der Brut- und Gastvogelkartierung (BIO-CONSULT GbR & LANGE GbR, 2016) berücksichtigt.

Um den Verbotstatbestand der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusätzlich auch für andere Anhang IV Arten beurteilen zu können, wurde eine Waldstrukturkartierung von großen Waldgebieten innerhalb des Trassenkorridors durchgeführt (LaReG, 2016). Anhand dieser Ergebnisse (charakteristische Strukturen) wird abgeleitet, ob die jeweilige räumliche Ausstattung des Waldgebietes für planungsrelevante wild lebende Tierarten als (Teil-)Habitat dienen kann und sich daraus Konfliktpotenziale in Bezug auf das Vorhaben ergeben. Weiterhin werden die Verbreitungskarten der Anhang IV Arten (NLWKN, 2011a) ausgewertet. Unter Berücksichtigung des Erfordernisses auf der Raumordnungsebene Zulassungsrisiken für das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu identifizieren, ist die Konzentration auf Waldbereiche sachgerecht und der Planungstiefe angemessen. Etwaige relevante Zulassungsrisiken, die aus Artvorkommen in Waldbereichen resultieren sind höher wahrscheinlich als beispielsweise bei Offenland oder Fließgewässern. Hier ist von der Möglichkeit einer Vermeidung etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte innerhalb des 1 km breiten Korridors auszugehen. Aufgrund der grundsätzlich gegebenen Lösungsmöglichkeiten artenschutzrechtlicher Konflikte bei Offenland und Fließgewässern kann die weitere Betrachtung auf das Planfeststellungsverfahren verlagert werden. Dort sind umfangreiche Kartierungen vorgesehen.

Auf dieser Grundlage werden die Varianten auf artenschutzrechtliche Aspekte abgeprüft. Auf Ebene des ROV wird die Artgruppe der Vögel in Gilden geprüft. Diese werden auf Basis der spezifischen Mortalitätsgefährdung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) gebildet. Störungsempfindlichkeiten der Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit gleicher Mortalitätsgefährdung können zwar innerhalb der Gilden voneinander abweichen. Diesem Sachverhalt wird aber dadurch Rechnung getragen, dass eine differenzierte Betrachtung erfolgt und nach Betrachtung aller Gilden auch Störungsempfindlichkeiten abgeprüft sind. Darüber hinaus gibt es bzgl. des Verbotstatbestandes der Störung Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand der Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) (NLStBV, 2011). Mögliche

Störwirkungen im Sinne des Artenschutzes werden daher auch unter diesem Aspekt abgeprüft.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass vorhabenbezogene Kartierungen erst auf der Ebene der Planfeststellung erfolgen und dass eine konkrete Ausgestaltung der Vorhabenmerkmale erst im Zuge der Genehmigungsplanung erfolgt, ist das gewählte Vorgehen sachgerecht.

Die erforderliche Identifizierung von Zulassungsrisiken kann damit erfolgen. Es werden die Trassenkorridore identifiziert, die im Sinne des besonderen Artenschutzes die geringsten artenschutzrechtlichen Konflikte hervorrufen und somit als „günstigste Lösung“ anzusehen sind.

3.1 Beurteilung des Erhaltungszustands

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es erforderlich, eine Aussage darüber zu treffen, ob sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da nicht für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten Vollzugshinweise vorliegen (NLWKN, 2011a) (insbesondere der Brutvogelarten), in denen Angaben zum Erhaltungszustand enthalten sind, wurde der Erhaltungszustand der Arten unter Berücksichtigung des Gefährdungsstatus und des Bestandstrends entsprechend nachfolgender Matrix bewertet. Da für die Brutvögel eine neue Rote Liste mit Stand 2015 vorliegt, die Vollzugshinweise des NLWKN aber aus dem Jahr 2011 sind, werden in den Tabellen sowohl der Erhaltungszustand aus der Literatur, als auch der ermittelte Erhaltungszustand anhand der folgenden Matrix dargestellt.

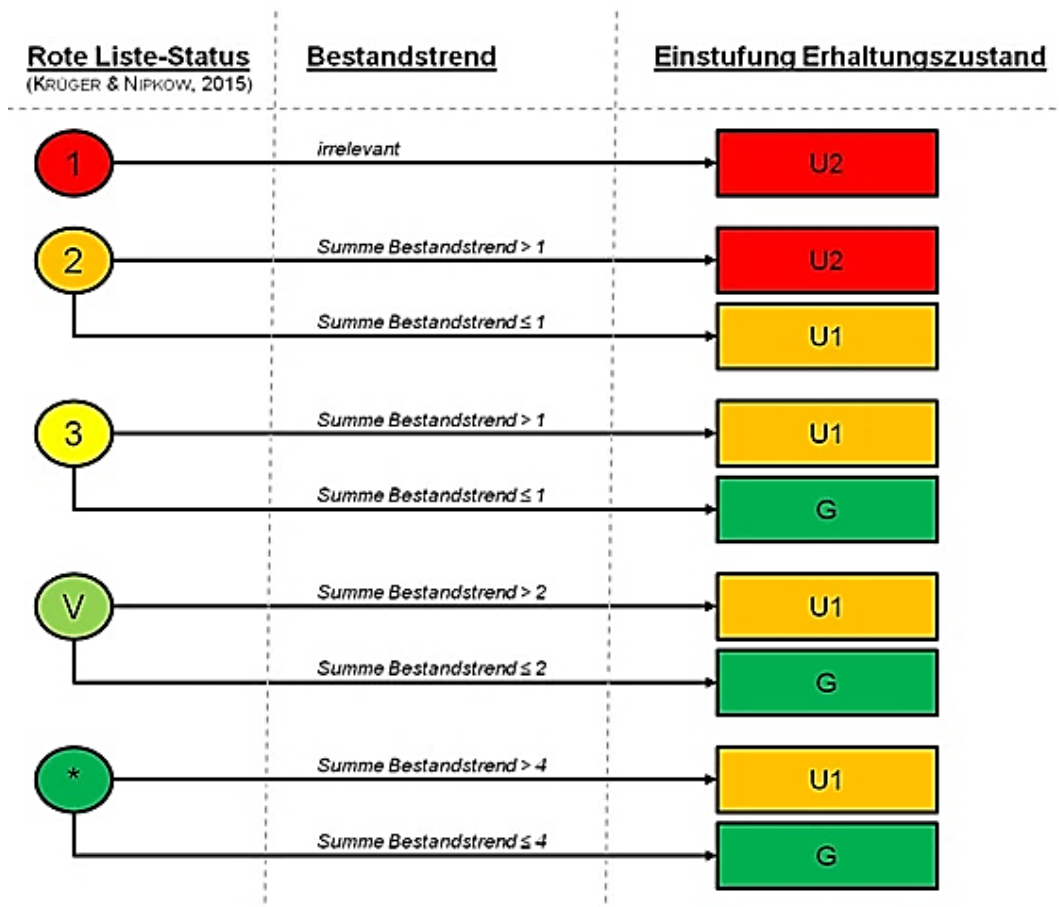


Abb. 2 Herleitung des Erhaltungszustandes (Rote Liste-Status: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, *= ungefährdet; Erhaltungszustand: U2= ungünstig-schlecht, U1= ungünstig-unzureichend, G=günstig)

Tab. 1 Herleitung des Bestandstrends

Symbol	Bezeichnung	Wert
langfristiger Trend		
∇	Langfristiger Rückgang	2
=	Langfristig stabil	1
Δ	Langfristige Zunahme	0
kurzfristiger Trend		
↓↓↓	Sehr starke Bestandsabnahme seit 1990 (>50%)	3
↓↓	Starke Bestandsabnahme seit 1990 (>20%)	2
=	Stabiler bzw. leicht schwankender Bestand (Veränderung < 20%)	1
↑	Zunehmender Bestand seit 1990 (>20%)	0

Die Werte für den kurzfristigen und den langfristigen Bestandstrend werden aufaddiert (Tab. 1). Die Summe der Bestandstrends und der jeweilige Rote Liste-Status der betrachteten Art fließen dann in die Bewertung des Erhaltungszustandes ein (Abb. 2).

4 Untersuchungsrelevante Wirkungen

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2) zu entnehmen. An dieser Stelle werden die grundsätzlich mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren sowie die bezogen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bzw. auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wesentlichen Wirkfaktoren dargestellt. Bei den untersuchungsrelevanten Auswirkungen lässt sich generell zwischen bau-, anlage- sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen unterscheiden:

Baubedingte Beeinträchtigungen bestehen u. a. durch temporäre Flächeninanspruchnahme, Bodenaushub, -abtrag, -einbau, -verdichtung sowie durch die Rodung von Vegetation und die Grundwasserhaltung. Dies kann gegebenenfalls zu einer temporären oder dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer Tötung führen. Lärm- und Lichtemissionen durch Baustellenflächen, Bauverkehr und Baumaschinen können zu einer Störung von streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten führen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen wie Flächeninanspruchnahme, die Versiegelung und Teilversiegelung entstehen unabhängig von der Ausführung als Freileitung oder Erdkabel. Je nach Bauklasse (Freileitung, Erdkabel) wird jedoch dauerhaft unterschiedlich viel Fläche in Anspruch genommen. Diese können Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. durch die potenzielle Zerstörung von Standorten geschützter Pflanzenarten zur Folge haben.

Die anlagebedingte Zerschneidung des Luftraumes durch die Leiterseile sowie die Sichtbarkeit der Masten sind als die wesentlichsten Wirkfaktoren für die Avifauna zu nennen, da sie zum einen eine erhöhte Kollisionsgefährdung für kollisionsgefährdete Vogelarten mit sich bringen und zum anderen Lebensräume von Vogelarten, die auf vertikale Strukturen empfindlich reagieren, erheblich beeinträchtigen können. Die neu errichteten Masten begünstigen zudem die Prädation durch Greifvögel durch erhöhte Sitzgelegenheiten.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind zwischen Freileitung und Erdkabel überwiegend zu differenzieren. Die Wärmeemissionen von Leiterseilen sind zwar existent, aber so gering, dass sie vernachlässigt werden kann. Das Freihalten von Gehölzen (Schutzstreifen) beim Erdkabel sowie die Aufwuchsbeschränkung bei der Freileitung hat als Wirkfaktor überwiegend Beeinträchtigung auf die Pflanzen und Biotopstrukturen bzw. Nutzungstypen. Die jeweiligen Wartungsarbeiten an Freileitung und Erdkabel können eine störende Beeinträchtigung für Tiere haben. Die Lärmemissionen bei Freileitungen sind so geringfügig, dass sie keine relevanten Auswirkungen auf die Tiere haben. Auch die Entstehung von elektrischen bzw. magnetischen Feldern im Bereich der Leitungen hat keinen nennenswerten Einfluss auf die Tiere. Im Folgenden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen aufgelistet, die eine Untersuchungsrelevanz bezüglich artenschutzrechtlicher Belange haben.

Tab. 2 Auflistung potenzieller bau-, anlage-, und betriebsbedingter Wirkungen

Wirkfaktor/Art der Wirkung	Wirkzone/Reichweite der Wirkung	Umfang der Wirkung /Wirkungstensität	Betroffene Funktionen	Freileitung	Erdkabel
baubedingte Wirkungen					
Flächeninanspruchnahme	Arbeitsflächen Windenplätze Zuwegung	temporär	Biotopfunktion	X	X
Bodenverdichtung	Baustellenflächen Zuwegungen	dauerhaft	Biotopfunktion Bodenfunktion	X	X
Bodenaushub-, abtrag-, -einbau	Maststandorte (Fundamente) Erdkabel	dauerhaft	Bodenfunktion	X	X
Optische Störwirkung	Baustellenflächen	temporär	Habitatfunktion (Vögel)	X	X
Akustische Störwirkung	Baustellenverkehr, Baumaschinen	temporär	Habitatfunktion (Vögel) (Fledermäuse bei Nachtbetrieb)	X	X
Rodung von Gehölzen	(Baustellenflächen) Zuwegungen	dauerhaft	Biotopfunktion Habitatfunktion (Vögel, Fledermäuse)	(X)	X
Grundwasserhaltung	Baustellenflächen Zuwegungen	temporär	Habitatfunktion (Amphibien, Libellen)	(X)	X
Anlagebedingte Wirkungen					
Optische Störwirkung	Masten mit Leitungen Kabelübergabestationen	dauerhaft	Habitatfunktion (Vögel)	X	X
Versiegelung	Maststandorte Kabelübergabestationen	dauerhaft	Biotopfunktion Bodenfunktion	X	X
Kollision von Vögeln durch Drahtanflug	Maststandorte /Leitungen	dauerhaft	Habitatfunktion (Vögel)	X	
Begünstigung von Prädatoren	Maststandorte /Leitungen	dauerhaft	Habitatfunktion (Vögel)	X	
Zerschneidung von Brut-, Rast- und Nahrungsgebieten	Leitungen	dauerhaft	Habitatfunktion (Vögel)	X	X
Betriebsbedingte Wirkungen					
Freihalten von Gehölzen (Schutzstreifen)	Maststandorte /Leitungen	dauerhaft	Habitatfunktion (Vögel/ Fledermäuse)	X	X
Wärmeemission	Erdkabel	dauerhaft	Biotopfunktion Bodenfunktion Habitatfunktion		X
Elektrische und magnetische Felder	Leitungen	dauerhaft	Verdrängung störungsempfindlicher Arten	(X)	(X)
Optische Wirkung durch Wartungstätigkeiten	Maststandorte /Leitungen	temporär	Habitatfunktion (Vögel)	X	X

(X)= Auswirkungen können ggf. auftreten

5 Auswahl untersuchungsrelevanter Artengruppen

5.1 Datengrundlagen

Kartierungen

Avifauna

Um potenziell erhebliche Beeinträchtigungen für die Avifauna durch den Bau von Freileitungen frühzeitig erkennen zu können, wurde eine Kartierung der Brut- und Rastvogelvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes (Zone 2³) der möglichen Trassen und angrenzenden Flächen vorgenommen (BIO-CONSULT GbR & LANGE GbR, 2016). Als Untersuchungsflächen wurden insgesamt 39 Probeflächen für Brutvögel und 38 Probeflächen für Gastvögel ausgewählt. Bei der Auswahl der Probeflächen wurden folgende vorhandene Informationen berücksichtigt:

- für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche (NLWKN, 2015),
- bekannte Rast- und Gastvogellebensräume,
- bekannte Wiesenvogelbrutgebiete,
- Hinweise zu Brut- und Gastvogelvorkommen möglicherweise störungsempfindlicher und besonders relevanter Vogelarten.

Die Probeflächen decken die Trassenfläche und die verschiedenen Landschafts- und Habitatstrukturen zu ungefähr gleichen Teilen ab. Das Vogelschutzgebiet „Alfsee“ wurde aufgrund der vorhandenen Daten nicht kartiert. Potenzielle Rast- und Nahrungsflächen und mögliche Flugkorridore zum Schutzgebiet wurden in die Kartierung einbezogen. Das Artenspektrum wurde gemäß den Kriterien der Kollisionsgefährdung bewertet (Bernotat & Dierschke, 2016) (FNN & VDE, 2014).

Waldstrukturkartierung

Des Weiteren wurden zur räumlichen Verortung wertvoller Waldbiotop für artenschutzrechtlich relevante Arten eine Waldstrukturkartierung für Waldbereiche durchgeführt (LaReG, 2016). Es wurden Waldgebiete innerhalb der Trassenkorridore untersucht, die mindestens eine Fläche von 20 ha aufweisen. Bei Größen von über 20 ha ist davon auszugehen, dass die Waldbereiche eine Altersstruktur erreicht haben, die ein vergleichsweise hohes Lebensraumpotenzial für europäische Vogelarten und Anhang IV-Arten bietet und diese Waldbereiche im Hinblick auf eine Umgehung durch die Leitungstrasse ein vergleichsweise schwer zu umgehendes Hindernis darstellen. Die Wälder innerhalb der poten-

³ Trassenkorridor (1.000 m) zzgl. Umkreis von 1.000 m

ziellen Trassenverläufe werden anhand folgender Parameter beschrieben: Biotoptyp, Altersstruktur, Schichtung, Totholzvorkommen. Das Gutachten zur Waldstrukturkartierung liegt der Umweltverträglichkeitsstudie als Anhang bei (Unterlage 2C1).

Externe Datenquellen

Zusätzlich zur Avifauna wurde geprüft, ob Erkenntnisse über Vorkommen weiterer Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) innerhalb des Betrachtungsraumes vorliegen. Hierfür wurden für Pflanzen, Säugetiere, Fische, Rundmäuler, Reptilien, Amphibien, Käfer, Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere die Verbreitungskarten sowohl des NLWKN (2011) als auch des BfN (2014) auf potenzielle Vorkommen innerhalb des Betrachtungsraumes geprüft.

5.2 Relevante Arten

Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen). Aufgrund des Gefährdungspotenzials durch Höchstspannungsfreileitungen wird die Artengruppe Avifauna in diesem Artenschutzbeitrag vorrangig betrachtet. Unmittelbare Gefährdungsfaktoren für die Avifauna sind das Tötungsrisiko durch Stromschlag oder Vogelschlag durch Leitungs- oder Mastenanflug.

Der Bau von Hochspannungsfreileitungen kann des Weiteren auch zu einem Verlust oder einer Verschlechterung von Lebensraumfunktionen für verschiedene Vogelarten führen. Dies betrifft v. a. einige Arten des Offenlandes, speziell die „Wiesenvogelarten“ Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine, Uferschnepfe und Feldlerche. Auch überwinternde Gänse nutzen trassennahe Bereiche weniger oder in anderer Qualität. Zudem kann es durch Errichtung der Leitung und gleichzeitiger Anlage neuer Strukturen zu einem verbesserten Lebensraumangebot für Prädatoren und damit indirekt zu Auswirkungen auf Vogelarten kommen (BIO-CONSULT GbR & LANGE GbR, 2016).

Der Untersuchungsraum weist mit seinen unterschiedlichen Strukturen eine Vielzahl von Lebensräumen für verschiedene Vogelarten auf. Die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten sowie einer in den Jahren 2015/2016 durchgeführten Kartierung (s. Kap. 5.1).

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL

Im Untersuchungsraum sind folgende vorkommende Habitatkomplexe gemäß Theunert (2015) unter Berücksichtigung der Nutzungstypen zu berücksichtigen: Grünland, Acker, Gehölze, Wälder, Moore und Sonstige (u. a. Fließ- und Stillgewässer).

Auf dieser Grundlage kann festgestellt werden, welche Artengruppen grundsätzlich im Untersuchungsraum unter Berücksichtigung ihres natürlichen Verbreitungsgebiets zu erwarten sind.

Im Ergebnis sind dies neben den Pflanzen (Farn- und Blütenpflanzen, Moose) die Wirbeltiere der Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler sowie die wirbellosen Arten der Gruppen Gliederfüßer (Insekten wie Käfer, Schmetterlinge, Libellen) und Weichtiere (Schnecken, Muscheln). Für Pflanzen sowie alle genannten Tiergruppen wird für die nachfolgenden Betrachtungen unterstellt, dass negative Auswirkungen vorhabenbedingt möglich sind und damit eine weitergehende Untersuchungsrelevanz besteht. Im Weiteren werden alle Arten dieser Gruppen betrachtet, die in Niedersachsen in den Landkreisen Cloppenburg, Osnabrück und Vechta vorkommen. Sofern die Arten gemäß ihrer Verbreitungsgebiete (NLWKN, 2009 & 2010) oder Verbreitungsnachweise (NLWKN, 2011) im UG vorkommen können, sind sie Gegenstand der Konfliktanalyse. In Niedersachsen als ausgestorben eingestufte Arten werden nicht betrachtet.

6 Ergebnisse der Waldstrukturkartierung

Im November 2016 wurden Kartierungen der Waldstruktur innerhalb potenzieller Trassenverläufe durchgeführt. Dabei wurde eine räumliche Verortung wertvoller Waldgebiete als potenziellen Lebensraum für planungsrelevante Tiergruppen (v. a. Fledermäuse, Holzkäfer) vorgenommen. Ziel war es, daraus zulassungsrelevante Risiken von Verbotstatbeständen ableiten zu können. Die Mindestgröße der Waldflächen wurde vorab definiert, da große Waldbereiche im Rahmen einer Feintrassierung schwerer zu umgehen sind und Querriegel bilden können. Es wurden alle Waldgebiete mit einer Mindestfläche von 20 ha innerhalb der vier in Abschnitt 51b gelegenen Trassenkorridore A, B, C und D3 untersucht. Die untersuchten Waldflächen umfassen eine Fläche von insgesamt 1.480,5 ha, was ca. 7,8 % des Untersuchungsgebietes entspricht. Anschließend wurden die Bestände aufgrund ihrer faunistischen Bedeutung in drei unterschiedliche Bewertungsstufen eingeteilt:

- A (überdurchschnittliche faunistische Bedeutung)
- B (durchschnittliche faunistische Bedeutung)
- C (unterdurchschnittliche faunistische Bedeutung)

In Tab. 3 wird eine Übersicht über die Flächenanteile einzelner Bewertungsstufen sowie deren prozentualen Anteil an den Gesamtflächen dargestellt.

Tab. 3 **Prozentuale Flächenverteilung einzelner Bewertungsstufen durch die Waldstrukturkartierung**

Waldstrukturkartierung			Abschnitt 51b
	Gesamtfläche [ha]	1.480,5	18.863,3
Bewertungsstufe	Gesamtfläche [ha]	Anteil an Gesamtfläche Wald [%]	Anteil an Gesamtfläche Abschnitt 51b [%]
A	141,5	9,6	0,8
B	728,9	49,2	3,9
C	568,4	38,4	3
keine Bewertung*	41,3	2,8	0,2

*bei den Flächen ohne Bewertung handelt es sich um Bereiche, die nicht als Wald- oder Gehölzbiotope erfasst wurden oder im Rahmen der Kartierung nicht betreten werden konnten (siehe Kap. 6.4)

6.1 Bereiche mit überdurchschnittlicher Bedeutung

Insgesamt wurden bei der Kartierung 141,4 ha Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen faunistischen Bedeutung festgestellt. Arten und Artengruppen, welche in Klammern gesetzt wurden, können unter sehr günstigen lokalen Bedingungen zwar im Untersuchungsraum vorkommen, insgesamt ist ihr Auftreten aber unwahrscheinlich.

Tab. 4 Übersicht relevanter Bewertungskriterien überdurchschnittlicher Wald- und Gehölzstrukturen (Bewertung A)

Kategorie	Waldtyp	Merkmale*	Arten/Artengruppen	Bewertung
LAUBWÄLDER				
1.3	Buchenwald	<u>Altbestand, strukturreich</u> Biotoptyp: WL BHD-Klasse: 3-6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 3 Totholz: > 3/ha	Fledermausarten Grauspecht Grünspecht Wespenbussard	A
2.3	Eichenwald	<u>Altbestand, strukturreich</u> Biotoptyp: WQ, WC BHD-Klasse: 3-6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 3 Totholz: > 3/ha	(Eremit) Fledermausarten Grauspecht Grünspecht Wespenbussard	A
3.3	Auen- und Bruchwälder	<u>Altbestand, strukturreich</u> Biotoptyp: WA, WE, WB, WN BHD-Klasse: 3-6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 3 Totholz: > 3/ha	(Amphibien) Fledermausarten (insb. Rauhaufledermaus)	A
NADELWÄLDER UND FORSTE, SONSTIGE WALDTYPEN				
5.3	Nadelwald	<u>Altbestand, strukturreich</u> Biotoptyp: WZ, WK BHD-Klasse: 4 - 6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: > 3/ha Totholz: > 3/ha	Fledermausarten	A
6.3	Waldrand	<u>Geschlossener Waldrand mit Hasel oder Eichenjungwuchs</u> Biotoptyp: WR BHD-Klasse: >3 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 3 Totholz: 3 Waldrand: geschlossen, mit Hasel	Haselmaus (Zauneidechse)	A
*bei entsprechender Ausprägung der Kriterien Biotoptyp, BHD-Klasse und Schichtung muss mindestens eins der beiden Kriterien Habitatbaum- oder Totholzklasse die maximale Kategorie erfüllen. () = Arten und Artengruppen, welche in Klammern gesetzt wurden, können unter sehr günstigen lokalen Bedingungen zwar im Untersuchungsraum vorkommen, insgesamt ist ihr Auftreten aber eher unwahrscheinlich				

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich nördlich sowie südöstlich von der Gemeinde Merzen zwei signifikante Bereiche mit einigen räumlich nah beieinander liegenden Flächen, die von überdurchschnittlicher Bedeutung für die Fauna sind. Der Bereich nördlich der Gemeinde Merzen liegt im A-Südwest-Abschnitt des dritten Teilvariantenvergleiches der geplanten Stromtrasse. Bei den Flächen von überdurchschnittlicher Bedeutung handelt es sich überwiegend um „Bodensaurer Eichenmischwald“ (WQ), „Bodensaurer Buchenwald“ (WL) sowie „Sonstiger Nadelforst“ (WZ). Weitere bedeutsame Gehölzstrukturen in diesen Bereichen sind vereinzelt vorkommende „Strukturreiche Waldränder“ (WR). Insgesamt beläuft sich die Größe der Flächen von überdurchschnittlicher Bedeutung in diesem Bereich auf rund 55 ha.

Der Bereich aus Flächen von überdurchschnittlicher Bedeutung südöstlich der Gemeinde Merzen liegt innerhalb des Teilvariantenvergleiches 1 „Hackemoor Ost“ sowie im A-Südost-Abschnitt des dritten Teilvariantenvergleiches. Die dort vorzufindenden Wälder setzen sich größtenteils aus „Kieferwald armer Sandböden“ (WK) zusammen. Des Weiteren sind „Sonstige Nadelforste“ (WZ), „Bodensaure Buchwälder“ (WL) sowie „Bodensaure Eichenmischwälder“ (WQ) vertreten. Insgesamt beläuft sich die Größe der Flächen von überdurchschnittlicher Bedeutung in diesem Bereich auf rund 23 ha.

Weitere Vorkommen bedeutender Waldstrukturen befinden sich nordwestlich der Gemeinde Nortrup, im Trassenabschnitt A-Nord der vierten Teilvariante. Dabei handelt es sich um eine größere Waldparzelle aus „Bodensaurer Buchenwald“ sowie ein „Kieferwald armer Sandböden“. Des Weiteren befinden sich südlich der Gemeinde Cappeln entlang der Stromtrassenhauptvariante weitere bedeutsame Waldflächen aus „Bodensauren Eichenmischwald“ (WE), „Bodensaurer Buchenwald“ (WL) sowie „Erlen- Bruchwald“ (WA) und „Erlen und Eschenwald der Auen und Quellbereiche“ (WE).

6.2 Bereiche mit durchschnittlicher Bedeutung

Eine durchschnittliche Bedeutung wurde bei insgesamt 728,9 ha der untersuchten Waldflächen festgestellt. Arten und Artengruppen, welche in Klammern gesetzt wurden, können unter sehr günstigen lokalen Bedingungen zwar im Untersuchungsraum vorkommen, insgesamt ist ihr Auftreten aber unwahrscheinlich.

Tab. 5 Übersicht relevanter Bewertungskriterien durchschnittlicher Wald- und Gehölzstrukturen (Bewertung B)

Kategorie	Waldtyp	Merkmale*	Arten/Artengruppen	Bewertung
LAUBWÄLDER				
1.2	Buchenwald	<u>Altbestand, +/- strukturreich</u> Biotoptyp: WL BHD-Klasse: 2-3; 6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: wenig/kein Totholz: wenig/kein	Fledermausarten	B
2.2	Eichenwald	<u>Altbestand, +/- strukturreich</u> Biotoptyp: WQ BHD-Klasse: 2-3; 6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: wenig/kein Totholz: wenig/kein	Fledermausarten	B
3.2	Auen- und Bruchwälder	<u>Altbestand, +/- strukturreich</u> Biotoptyp: WA, WE, WU, WB BHD-Klasse: 2-3; 6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: wenig/kein Totholz: wenig/kein	(Amphibien) Fledermausarten (insb. Rauhaufledermaus)	B
4.2	Laubforst	<u>Strukturreich</u> Biotoptyp: WX BHD-Klasse: 3-6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: > 3 /ha Totholz: > 3 /ha		B
NADELWÄLDER UND FORSTE, SONSTIGE WALDTYPEN				
5.2	Nadelforst, -wald	<u>Altbestand oder naturnaher Kiefernwald, +/- strukturreich</u> Biotoptyp: WZ, WK BHD-Klasse: 2-3; 6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: keine Totholz: kein	Fledermausarten	B

Kategorie	Waldtyp	Merkmale*	Arten/Artengruppen	Bewertung
6.2	Waldrand	Strukturreicher Wald- rand mit Altbäumen Biotoptyp: WR BHD-Klasse: >3 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 1-2 Totholz: wenig/kein Waldrand: geschlossen	Fledermausarten (Zauneidechse)	B
7.2	Pionierwald	<u>Strukturreicher Pionier- wald</u> Biotoptyp: WP BHD-Klasse: >2 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: > 3 /ha Totholz: wenig/kein		B
SONSTIGE BIOTOPTYPEN				
9	Gebüsche	Biotoptyp: BA, BF, BM, BR Feuchtgebüsche, Gebü- sche basenarmer Standorte	(Avifauna)	B
10	Allee/Baumreihe; Baumgruppe	Biotoptyp: HB Straßen- oder Wegbe- gleitende Baumreihen	Fledermausarten	B
11	Still/Kleingewässer und Bäche	Biotoptyp: SX, FM, FG Gewässer innerhalb des Waldes, häufig fische- reiwirtschaftlich genutzt	(Amphibien) Wasserfledermaus	B
*bei entsprechender Ausprägung der Kriterien Biotoptyp, BHD-Klasse und Schichtung muss mindes- tens eins der beiden Kriterien Habitatbaum- oder Totholzklasse die maximale Kategorie erfüllen. ** Einzelbäume (HB) mit BHD-Klasse 4- 5 und Habitat- bzw. Totholzklasse von 3 wurden mit A bewert- et. () = Arten und Artengruppen, welche in Klammern gesetzt wurden, können unter sehr günstigen lokalen Bedingungen zwar im Untersuchungsraum vorkommen, insgesamt ist ihr Auftreten aber eher unwahr- scheinlich				

Großflächige Bereiche von Waldflächen mit einer durchschnittlichen faunistischen Bedeu-
 tung wurden insbesondere innerhalb der Teilvariantenvergleiche 1, 2 und 3, nördlich sowie
 südöstlich der Gemeinde Merzen festgestellt. Hierbei handelt es sich überwiegend um
 Laub- und Nadelforst (WX, WZ) sowie um Bestände von Buchen- und Eichenwäldern (WL,
 WQ, WC), die in ihrer Altersstruktur ein mittleres Stammholz (BHD ≤ 50 cm) nicht über-
 schreiten. Zudem sind Erlenwälder (WA, WU), und Pionier- und Sukzessionswälder (WP)
 vorzufinden.

Weitere Flächen mit einer durchschnittlichen Bedeutung für die Fauna befinden sich im Trassenabschnitt „A-Nord“ der Teilvariante 4, südöstlich der Gemeinde Nortrup. Diese Waldflächen setzten sich überwiegend aus Nadelwäldern (WZ, WK) sowie aus strukturreichen Waldrändern (WR) und Eichenwälder (WQ) zusammen.

Des Weiteren befinden sich östlich und westlich der Gemeinde Dinklage mehrere Waldflächen mit durchschnittlicher Bedeutung für die Fauna. Sie setzten sich ebenfalls sowohl aus Nadelwald- als auch Laubwaldbeständen mit einer mittleren Altersstruktur (BHD $\leq$ 50 cm) zusammen. Südlich der Gemeinde Cappeln liegen innerhalb der Hauptvariante kleinere Waldflächen mit durchschnittlicher Bedeutung für die Fauna. Hier sind die Flächen überwiegend von Erlen-, und Buchenwälder (WE, WU, WL) sowie sonstigen Laub- und Nadelforsten (WZ, WX) bestanden.

6.3 Bereiche mit unterdurchschnittlicher Bedeutung

Insgesamt wurden 568,4 ha an Flächen mit einer unterdurchschnittlich faunistischen Bedeutung (Bewertungsstufe C) festgestellt. Arten und Artengruppen, welche in Klammern gesetzt wurden, können unter sehr günstigen lokalen Bedingungen zwar im Untersuchungsraum vorkommen, insgesamt ist ihr Auftreten aber unwahrscheinlich.

Tab. 6 Übersicht relevanter Bewertungskriterien unterdurchschnittlicher Wald- und Gehölzstrukturen (Bewertung C)

Kategorie	Waldtyp	Merkmale*	Arten/Artengruppen	Bewertung
LAUBWÄLDER				
1.1	Buchenwald	<u>Jungbestand, struktur-arm</u> Biotoptyp: WL BHD-Klasse: <3 Schichtung: 1 Habitatbäume: kein Totholz: kein	-	C
2.1	Eichenwald	<u>Jungbestand, struktur-arm</u> Biotoptyp: WQ BHD-Klasse: <3 Schichtung: 1 Habitatbäume: keine Totholz: kein		C

Kategorie	Waldtyp	Merkmale*	Arten/Artengruppen	Bewertung
3.1	Auen- und Bruchwälder	<u>Jungbestand, strukturarm</u> Biotoptyp: WA, WE, WU, WB BHD-Klasse: <2 Schichtung: 1 Habitatbäume: keine Totholz: kein	(Amphibien)	C
4.1	Laubforst	<u>Strukturarm</u> Biotoptyp: WX BHD-Klasse: <3 Schichtung: 1 Habitatbäume: keine Totholz: kein		C
NADELWÄLDER UND FORSTE, SONSTIGE WALDTYPEN				
5.1	Nadelforst	<u>Strukturarm</u> Biotoptyp: WZ, WK BHD-Klasse: 1–3 Schichtung: 1 Habitatbäume: keine Totholz: kein		C
6.1	Waldrand	<u>Offener Waldrand</u> Biotoptyp: WR BHD-Klasse: 1-3 Schichtung: 1 Habitatbäume: keine Totholz: kein Waldrand: offen	(Zauneidechse) (Jagdhabitat)	C
7.1	Pionierwald	<u>Strukturarmer Pionierwald</u> Biotoptyp: WP BHD-Klasse: <3 Schichtung: 1 Habitatbäume: keine Totholz: kein	Mopsfledermaus	C
8	Waldlichtungsflur; Waldjungbestand	Biotoptyp: UW, WJ	Breitflügelfledermaus (nur im Waldrandbereich)	C
*bei entsprechender Ausprägung der Kriterien Biotoptyp, BHD-Klasse und Schichtung muss mindestens eins der beiden Kriterien Habitatbaum- oder Totholzklasse die maximale Kategorie erfüllen. () = Arten und Artengruppen, welche in Klammern gesetzt wurden, können unter sehr günstigen lokalen Bedingungen zwar im Untersuchungsraum vorkommen, insgesamt ist ihr Auftreten aber eher unwahrscheinlich				

Die Bereiche mit unterdurchschnittlicher Bedeutung für die Fauna befinden sich im gesamten Untersuchungsgebiet entlang aller Trassenvarianten. Größere zusammenhängende



Flächen finden sich vor allem im südlichen und westlichen Bereich des UGs entlang der Trassenvarianten B, C und D.

Schwerpunktbereiche aus größeren zusammenhängenden Flächen befinden sich überwiegend im südlichen und westlichen Teil des Untersuchungsgebiets. Die dort vorzufindenden Waldtypen sind hauptsächlich Nadelwälder (WZ) und Wald-Jungbestände sowie Waldlichtungsfluren (WJ/UW).

6.4 Bereiche ohne Bewertung

Insgesamt wurden 41,3 ha der kartierten Flächen nicht bewertet, da es sich bei ihnen weder um Wald- noch um Gehölzbiotoptypen handelt.

Tab. 7 Bereiche ohne Bewertung

Kategorie	Waldtyp	Merkmale	Arten/Artengruppen	Bewertung
12	Kein Wald- oder Gehölzbiotoptyp	Biotoptyp: OV, GE, GI, PH, AL Straßen, Gärten, Äcker und Grünland innerhalb des UG	N/V	Keine Bewertung erfolgt

Die Bereiche, für die keine Bewertung vorgenommen wurde, liegen räumlich gleichmäßig verteilt in allen Trassenvarianten. Oftmals grenzen sie an bewerteten Wald- und Gehölzstrukturen an. Den größten Anteil der nicht bewerteten Flächen nehmen versiegelte Flächen (17,9 ha), Hausgärten (5,6 ha), Lehmäcker (4,1 ha) sowie Intensivgrünland mit einer Fläche von 2,6 ha ein.

7 Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten

7.1 Europäische Vogelarten – Brutvögel

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in einer Kartierung festgestellten Brutvogelarten (BIO-CONSULT GbR & LANGE GbR, 2016), dem jeweiligen Schutzstatus sowie die Einteilung in eine eventuelle Mortalitätsgefährdung bzw. Störungsempfindlichkeit gemäß (Bernotat & Dierschke, 2016).

Tab. 8 Bestandstabelle der erfassten Brutvogelarten

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Schutz							Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung/ Störungsempfindlichkeit (Bernotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernotat & Dierschke 2016
			RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VS-RL	EHZ ¹	EHZ ²		
1	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	o	o	o	§		-	-	keine Angaben	keine Angaben
2	Graugans	<i>Anser anser</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.8
3	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	o	o	o	§		-	-	keine Angaben	keine Angaben
4	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.8
5	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.9
6	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2	2	§		-	s	hoch	B.6
7	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.8
8	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V	§		u	g	mittel	C.9
9	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	o	o	o	§		-	-	keine Angaben	keine Angaben
10	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	2	§		u	s	mittel	C.8
11	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	+	V	V	§		-	u	mittel	C.8
12	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.8
13	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3	§§	X	-	u	sehr hoch	A.4
14	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	3	3	§§	X	u	u	mittel	C.9
15	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	+	V	V	§§	X	g	g	mittel	C.9
16	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	V	V	§§		-	u	gering	D.10
17	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	+	§§		-	g	gering	D.11
18	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	+	+	+	§§	X	g	g	mittel	C.9
19	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	+	§§		-	g	gering	D.11
20	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	3	§§		-	u	mittel	C.9
21	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	+	3	3	§§	X	g	u	gering	D.10
22	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	V	V	§§		-	u	gering	D.11

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Schutz							Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung/ Störungsempfindlichkeit (Ber- notat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernotat & Dierschke 2016
			RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VS-RL	EHZ ¹	EHZ ²		
23	Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	+	+	§§		-	g	mittel	C.8
24	Blessralle	<i>Fulica atra</i>	+	V	V	§		-	u	mittel	C.7
25	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	§§		u	u	sehr hoch	A.4
26	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	+	3	3	§§		-	u	mittel	C.7
27	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2	2	§§		u	s	sehr hoch	A.2
28	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	V	§		-	u	hoch	B.6
29	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	o	o	o	§		-	-	keine Angaben	keine Angaben
30	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.10
31	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.9
32	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.10
33	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	2	§§		u	s	mittel	C.7
34	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	3	§		-	u	gering	D.12
35	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	+	+	+	§§		-	g	gering	D.11
36	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	3	§§		u	u	mittel	C.9
37	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	V	V	§§		-	u	gering	D.10
38	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	+	+	+	§§	X	g	g	mittel	C.8
39	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	V	V	§§		-	u	gering	D.11
40	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.11
41	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	+	V	V	§§	X	u	g	keine Angaben	keine Angaben
42	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	+	+	+	§§	X	g	g	keine Angaben	keine Angaben
43	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
44	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	+	+	+	§§	X	g	g	keine Angaben	keine Angaben
45	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	keine Angaben

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Schutz							Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung/ Störungsempfindlichkeit (Ber- notat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernotat & Dierschke 2016
			RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VS-RL	EHZ ¹	EHZ ²		
46	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	V	§		u	g	keine Angaben	keine Angaben
47	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	3	3	§		-	u	gering	D.11
48	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	+	3	3	§	X	u	u	gering	D.12
49	Elster	<i>Pica pica</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.11
50	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.12
51	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.10
52	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.10
53	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.11
54	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	+	+	V	§		-	g	mittel	C.9
55	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
56	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
57	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	keine Angaben
58	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
59	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	keine Angaben
60	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	keine Angaben
61	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	V	§§	X	u	g	gering	D.10
62	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§		u	g	gering	D.10
63	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	+	+	§§		-	g	gering	D.12
64	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	§		-	u	gering	D.11
65	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	V	V	§		-	u	gering	D.12
66	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	keine Angaben
67	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	+	3	3	§		-	u	gering	D.12
68	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Schutz							Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung/ Störungsempfindlichkeit (Ber- notat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernotat & Dierschke 2016
			RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VS-RL	EHZ ¹	EHZ ²		
69	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.14
70	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	3	3	§		-	u	gering	D.12
71	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
72	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
73	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+	V	V	§		-	u	gering	D.12
74	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.12
75	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+	V	V	§		-	u	sehr gering	E.13
76	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
77	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
78	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.14
79	Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.14
80	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
81	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	keine Angaben
82	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
83	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.14
84	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§		-	u	mittel	C.9
85	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.10
86	Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.11
87	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.11
88	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.11
89	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	3	3	§		-	u	gering	D.12
90	Trauerschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	3	§		-	u	gering	D.10
91	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.12

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Schutz							Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung/ Störungsempfindlichkeit (Ber- notat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernotat & Dierschke 2016
			RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VS-RL	EHZ ¹	EHZ ²		
92	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
93	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	+	+	+	§§	X	g	g	gering	D.12
94	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+	V	3	§		-	u	gering	D.12
95	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	keine Angaben
96	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	V	§		-	u	gering	D.11
97	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	§		u	s	mittel	C.9
98	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
99	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	§		-	u	gering	D.12
100	Feldperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	§		-	u	gering	D.12
101	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	V	§		-	u	gering	D.12
102	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	keine Angaben
103	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	keine Angaben
104	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
105	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
106	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+	V	V	§		-	u	gering	D.12
107	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+	V	3	§		-	u	gering	D.12
108	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	keine Angaben
109	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
110	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+	V	V	§		-	u	gering	D.12
111	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	§		-	u	gering	D.12
112	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	§		-	u	sehr gering	E.13
113	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Schutz							Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung/ Störungsempfindlichkeit (Berno- notat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernotat & Dierschke 2016
			RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VS-RL	EHZ ¹	EHZ ²		
Legende: Rote Liste D: Grüneberg u. a. (2015) Rote Liste Nds: Krüger & Nipkow (2015) Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; +: keine Gefährdung; o: nicht bewertet; V: Vorwarnliste; R: extrem seltene Art, k.: keine Angaben BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Arten §§ streng geschützte Arten EU-VRL: Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/E7) EHZ = Erhaltungszustand; g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, - = nicht bestimmt /außerhalb des Verbreitungsgebiet ¹ Erhaltungszustand laut Vollzugshinweisen Niedersachsen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011a) ² Erhaltungszustand laut Herleitung/Matrix nach aktueller Roter Liste Niedersachsen 2015											

7.1.1 Brutvogelarten mit sehr geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Brutvogelarten mit sehr geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):	
Artenliste: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniculus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Grünfink (<i>Carduelis carduelis</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>)	
1 Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> diverse <u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sehr gering. Ein sehr geringes Mortalitätsrisiko durch Anflug an Freileitungen besteht bei Arten, für die trotz relativer Häufigkeit nur sehr wenig Anflugopfer feststellbar waren (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). <u>Verbreitung</u> diverse Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG	
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Aufgrund der sehr geringen vorhabensspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Arten liegen zum derzeitigen Planungsstand keine Hinweise auf eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos vor, welches über das allgemeine Lebensrisiko für die betroffenen Arten hinausgeht. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren können jedoch bestimmte Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung von baubedingten Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit einhergehenden Verletzung oder Tötung von Individuen notwendig werden. Diese umfassen z. B. Vergrämuungsmaßnahmen und/oder gezielte Begehungen im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) um sicherstellen zu können, dass sich in sensiblen Bereichen keine Gelege oder Baumhöhlen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindert. Diese Maßnahmen würden nur dann notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die betroffenen Arten nicht herausgestellt werden.	

Brutvogelarten mit sehr geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):

☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
 Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
 Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
 ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
 Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Störungen einzelner Individuen können zum derzeitigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Die hier untersuchten Brutvogelarten weisen nachzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen auf. Erhebliche anlagebedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten auswirken, sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten. Zur Vermeidung einer erheblichen baubedingten Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der hier untersuchten Arten werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Diese ggf. vorgesehenen baubedingten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung, Ausweisung von Tabuflächen) sorgen dafür, dass keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfindet. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zum derzeitigen Planungsstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden voraussichtlich CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Durch ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen, wie die Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Anbringen von Nistkästen, Neuschaffung eines Offenlandbruthabitats), kann sichergestellt werden, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Brutvogelarten mit sehr geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):

Um das Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bautätigkeit auszuschließen zu können, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen Vergrämnungsmaßnahmen und / oder gezielte Begehungen sensibler Bereiche notwendig, um sicherstellen zu können, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindern.

Diese Maßnahme ist nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme 12)

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)
- Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt (Maßnahme 11)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein (Prüfung endet hiermit)
☐ ja

3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- ☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

[ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☐ ja ☐ nein

4. Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.1.2 Brutvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Brutvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):	
Artenliste: Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Dohle (<i>Corvus monedula</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
1 Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> diverse <u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) gering. Ein geringes Anflugrisiko wurde insbesondere bei den Rabenvögeln und den Seeschwalben sowie einigen Singvogelarten mit höheren Totfundzahlen zugewiesen. Bei Greifvögeln und Eulen wurde nur für einige (große) Arten ein geringes Anflugrisiko festgestellt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). <u>Verbreitung</u> diverse Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG	
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Aufgrund der geringen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Arten liegen zum derzeitigen Planungsstand keine Hinweise auf eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos vor, welche über das allgemeine Lebensrisiko für die betroffenen Arten hinausgeht. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren können jedoch bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten (z. B. Kollision) notwendig werden. Die Arten dieser Gruppe können von der abschnittsweise vorgesehenen Markierung der Erdseile (siehe auch Maßnahme 8) profitieren, die für die Beeinträchtigung von Arten mit (mittlerer), hoher bis sehr hoher Mortalitätsgefährdung vorgesehen ist.	

**Brutvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen
nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):**

Um baubedingte Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden, können z. B. Vergrämnungsmaßnahmen und/oder gezielte Begehungen im Vorfeld der Baumaßnahme (ökologische Baubegleitung) erforderlich sein. Hiermit kann sichergestellt werden, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindern.

Diese Maßnahmen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die betroffenen Arten nicht herausgestellt werden.

☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Störungen einzelner Individuen können zum derzeitigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Die meisten Brutvogelarten weisen nachzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen auf. Für einige Offenlandarten dieser Gilde (z. B. Feldlerche) kann jedoch aufgrund ihrer Empfindlichkeit eine anlagebedingte Meidung der im Bereich der Freileitung liegenden Offenlandflächen auftreten oder die Bedeutung dieser Bereiche wegen leitungsbedingt erhöhter Prädation vermindert werden. Für diese Arten ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren artspezifisch zu prüfen, ob ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume möglich ist bzw. ob ggf. Gewöhnungseffekte zu einer Minderung der Störung führen können. Aufgrund der Ausstattung des Naturraums im Untersuchungsgebiet wird die Möglichkeit zum Ausweichen der betroffenen Offenlandarten auf angrenzende Lebensräume als wahrscheinlich angesehen. Zudem legen die meisten Brutvogelarten jährlich neue Nester an.

Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Zur Vermeidung einer erheblichen baubedingten Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der hier untersuchten Arten werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Diese ggf. vorgesehenen baubedingten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung, Ausweisung von Tabuflächen) sorgen dafür, dass keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt eine vertiefende, artspezifische Prüfung störungsempfindlicher Offenlandarten.

**Brutvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen
 nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):**

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

**2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3
 BNatSchG)**

Zum derzeitigen Planungsstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden voraussichtlich CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Durch ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen, wie die Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Anbringen von Nistkästen, Neuschaffung eines Offenlandbruthabitats), kann sichergestellt werden, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Um das Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bautätigkeit ausschließen zu können, können z. B. Vergrämuungsmaßnahmen und/oder gezielte Begehungen sensibler Bereiche im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) notwendig sein, um sicherstellen zu können, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen).

Diese Maßnahme wäre nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme 12)

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)
- Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt (Maßnahme 11)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein (Prüfung endet hiermit)
☐ ja

**Brutvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen
nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):**

**3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung
des § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- ☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

[ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ☐ ja ☐ nein

4. Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem.
§ 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der
Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der
weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.1.3 Brutvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Brutvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):	
Artenliste: Gaugans (<i>Anser anser</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>), Blässralle (<i>Fulica atra</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
1 Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> diverse <u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) mittel. Ein mittleres Anflugrisiko wurde vor allem den meisten Möwenarten, einigen Rallenarten, aber auch Tauben und Drosseln zugewiesen. Sie weisen durchaus beachtliche Totfundzahlen auf und werden in Fachpublikationen immer wieder explizit als anfluggefährdet genannt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). <u>Verbreitung</u> diverse Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG	
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Aufgrund der mittleren vorhabensspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Arten kann zum derzeitigen Planungsstand eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund können im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Diese umfassen z. B. die Markierung von Freileitungen in Bereichen, in denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvögel besteht. Um baubedingte Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden, können z. B. Vergrämnungsmaßnahmen und/oder gezielte Begehungen im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) erforderlich sein. Hiermit kann sichergestellt werden, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindert. Diese Maßnahmen sind jedoch nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt.	

**Brutvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen
 nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):**

☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
 Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)
- Markierung von Freileitungen (Maßnahme 8)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Störungen einzelner Individuen können zum derzeitigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Die meisten Brutvogelarten weisen nachzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen auf. Für einige Offenlandarten (z. B. Wachtel, Rebhuhn, Wiesenpieper) kann jedoch aufgrund ihrer Empfindlichkeit eine anlagebedingte Meidung der im Bereich der Freileitung liegenden Offenlandflächen auftreten oder die Bedeutung dieser Bereiche wegen leitungsbedingt erhöhter Prädation vermindert werden. Für diese Arten ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren artspezifisch zu prüfen, ob ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume möglich ist bzw. ob ggf. Gewöhnungseffekte zu einer Minderung der Störung führen können. Aufgrund der Ausstattung des Naturraums im Untersuchungsgebiet wird die Möglichkeit zum Ausweichen der betroffenen Offenlandarten auf angrenzende Lebensräume als wahrscheinlich angesehen. Zudem legen die meisten Brutvogelarten jährlich neue Nester an. Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Zur Vermeidung einer erheblichen baubedingten Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der hier untersuchten Arten werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Diese ggf. vorgesehenen baubedingten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung, Ausweisung von Tabuflächen) sorgen dafür, dass keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt eine vertiefende, artspezifische Prüfung störungsempfindlicher Offenlandarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

**Brutvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen
 nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):**

**2.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3
 BNatSchG)**

Zum derzeitigen Planungsstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden voraussichtlich CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Durch ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen, wie die Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Anbringen von Nistkästen, Neuschaffung eines Offenlandbruthabitats), kann sichergestellt werden, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Um das Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bautätigkeit ausschließen zu können, können z. B. Vergrämuungsmaßnahmen und /oder gezielte Begehungen sensibler Bereiche im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) notwendig sein, um sicherstellen zu können, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindern.

Diese Maßnahmen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)
- Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt (Maßnahme 11)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein (Prüfung endet hiermit)
☐ ja

**3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung
 des § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- ☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

[ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ☐ ja ☐ nein

**Brutvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen
nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):**

4. Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
- Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.1.4 Brutvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Brutvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):	
Artenliste: Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	
1 Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> diverse <u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) hoch. Ein hohes Anflugrisiko einiger Limikolenarten mit geringeren Totfundzahlen gegenüber Limikolenarten mit einem sehr hohen Anflugrisiko, sowie für Reiher, Gänse, Enten, Taucher, Säger und für einige Rallen. Viele der Arten besitzen eher schlechte Manövrierfähigkeiten im Flug. Insbesondere die häufigeren Arten weisen z.T. hohe bis sehr hohe Totfundzahlen auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). <u>Verbreitung</u> diverse Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG	
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Aufgrund der hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Arten kann zum derzeitigen Planungsstand eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden voraussichtlich im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Diese umfassen z. B. die Markierung von Freileitungen in Bereichen, in denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvögel besteht. Um baubedingte Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden, können z. B. Vergrämnungsmaßnahmen und/oder gezielte Begehungen im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) erforderlich sein. Hiermit kann sichergestellt werden, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindert. Diese Maßnahmen sind jedoch nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. ☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1): Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)	

**Brutvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen
nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):**

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)
- Markierung von Freileitungen (Maßnahme 8)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Störungen einzelner Individuen können zum derzeitigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Die hier untersuchten Brutvogelarten weisen nachzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen auf. Erhebliche anlagebedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten auswirken, sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.

Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Zur Vermeidung einer erheblichen baubedingten Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der hier untersuchten Arten werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Diese ggf. vorgesehenen baubedingten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung, Ausweisung von Tabuflächen) sorgen dafür, dass keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

**Brutvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen
nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):**

**2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3
BNatSchG)**

Zum derzeitigen Planungsstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungsstätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Im weiteren Planungsverlauf werden voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Durch ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen, wie die Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Anbringen von Nistkästen, Neuschaffung eines Offenlandbruthabitats), kann sichergestellt werden, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Um das Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bautätigkeit ausschließen zu können, können z. B. Vergrämuungsmaßnahmen und /oder gezielte Begehungen sensibler Bereiche im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) notwendig sein, um sicherstellen zu können, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindern. Diese Maßnahme wäre nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):
Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme 12)

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)
- Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt (Maßnahme 11)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein (Prüfung endet hiermit)
☐ ja

**3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung
des § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- ☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

[ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ☐ ja ☐ nein

**Brutvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen
nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):**

4. Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
- Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.1.5 Brutvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Brutvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):	
Artenliste: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	
1 Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> diverse	
<u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sehr hoch. Ein sehr hohes Anflugrisiko weisen bekannte Arten wie Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich, aber auch Limikolenarten auf, was sich auch im Verhältnis zur Häufigkeit/Seltenheit sehr hohen Totfundzahlen zeigt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). <u>Verbreitung</u> diverse	
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG	
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Aufgrund der sehr hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Arten kann zum derzeitigen Planungsstand eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden voraussichtlich im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Diese umfassen z. B. die Markierung von Freileitungen in Bereichen, in denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvögel besteht. Um baubedingte Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden, können z. B. Vergrämnungsmaßnahmen und/oder gezielte Begehungen im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) erforderlich sein. Hiermit kann sichergestellt werden, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindern. Diese Maßnahmen sind jedoch nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt.	
☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1): • Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1): • Bauzeitenregelung (Maßnahme 1) • ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2) • Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6) • Markierung von Freileitungen (Maßnahme 8)	

Brutvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Störungen einzelner Individuen können zum derzeitigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Einige Arten dieser Artengruppe weisen nach derzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen auf. Für einige Offenlandarten (z. B. Großer Brachvogel, Kiebitz) kann jedoch aufgrund ihrer Empfindlichkeit eine anlagebedingte Meidung der im Bereich der Freileitung liegenden Offenlandflächen auftreten oder die Bedeutung dieser Bereiche wegen leitungsbedingt erhöhter Prädation vermindert werden. Für diese Arten ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren artspezifisch zu prüfen, ob ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume möglich ist bzw. ob ggf. Gewöhnungseffekte zu einer Minderung der Störung führen können. Aufgrund der Ausstattung des Naturraums im Untersuchungsgebiet wird die Möglichkeit zum Ausweichen der betroffenen Offenlandarten auf angrenzende Lebensräume als wahrscheinlich angesehen. Zudem legen die meisten Brutvogelarten jährlich neue Nester an. Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Zur Vermeidung einer erheblichen baubedingten Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der hier untersuchten Arten werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Diese ggf. vorgesehenen baubedingten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung, Ausweisung von Tabuflächen) sorgen dafür, dass keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt eine vertiefende, artspezifische Prüfung störungsempfindlicher Offenlandarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)

Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)

Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zum derzeitigen Planungsstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungsstätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden voraussichtlich CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

**Brutvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen
 nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):**

Durch ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen, wie die Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Anbringen von Nistkästen, Neuschaffung eines Offenlandbruthabitats), kann sichergestellt werden, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Um das Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bautätigkeit ausschließen zu können, können z. B. Vergrämuungsmaßnahmen und /oder gezielte Begehungen sensibler Flächen im Vorfeld der Baumaßnahmen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindern. Diese Maßnahme wäre nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):
 Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme 12)

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):
 Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
 Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
 Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)
 Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt (Maßnahme 11)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein (Prüfung endet hiermit)
☐ ja

3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- ☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

[ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ☐ ja ☐ nein

4. Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 - ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
- Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.1.6 Brutvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse

Brutvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse	
Artenliste: Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopos martius</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Grünspecht (<i>Tringa nebularia</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochrurus</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	
1 Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumanprüche</u> diverse <u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die betroffenen Arten wurden keiner Mortalitätsgefährdungsklasse zugewiesen. Hinweise auf eine Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen liegen somit nicht vor. <u>Verbreitung</u> diverse Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG	
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Zum derzeitigen Planungsstand liegen keine Hinweise auf eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos vor, welches über das allgemeine Lebensrisiko für die betroffenen Arten hinausgeht. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren können jedoch bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Diese umfassen z. B. Vergrämnungsmaßnahmen und/oder gezielte Begehungen im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung), um sicherstellen zu können, dass sich in sensiblen Bereichen keine Gelege oder Baumhöhlen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindern. Diese Maßnahmen würden nur dann notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die betroffenen Arten nicht herausgestellt werden. ☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1): Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12) ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1): Bauzeitenregelung (Maßnahme 1) ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2) Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6) CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein	

Brutvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse

2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Störungen einzelner Individuen können zum derzeitigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Die meisten Brutvogelarten dieser Artengruppe weisen nachzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen auf. Für einige Offenlandarten kann jedoch aufgrund ihrer Empfindlichkeit eine anlagebedingte Meidung der im Bereich der Freileitung liegenden Offenlandflächen auftreten oder die Bedeutung dieser Bereiche wegen leitungsbedingt erhöhter Prädation vermindert werden. Für diese Arten ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren artspezifisch zu prüfen, ob ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume möglich ist bzw. ob ggf. Gewöhnungseffekte zu einer Minderung der Störung führen können. Aufgrund der Ausstattung des Naturraums im Untersuchungsgebiet wird die Möglichkeit zum Ausweichen der betroffenen Offenlandarten auf angrenzende Lebensräume als wahrscheinlich angesehen. Zudem legen die meisten Brutvogelarten jährlich neue Nester an. Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Zur Vermeidung einer erheblichen baubedingten Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der hier untersuchten Arten werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Diese ggf. vorgesehenen baubedingten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung, Ausweisung von Tabuflächen) sorgen dafür, dass keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt eine vertiefende, artspezifische Prüfung störungsempfindlicher Offenlandarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)

Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)

Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

☐ ja

☒ nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zum derzeitigen Planungsstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden voraussichtlich CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Durch ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen, wie die Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Anbringen von Nistkästen, Neuschaffung eines Offenlandbruthabitats), kann sichergestellt werden, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Brutvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse	
Um das Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bautätigkeit auszuschließen zu können, können z. B. im Vorfeld der Baumaßnahmen Vergrämnungsmaßnahmen und/oder gezielte Begehungen sensibler Bereiche notwendig sein, um sicherstellen zu können, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindern. Diese Maßnahme ist nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. ☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1): Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme 12) ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1): Bauzeitenregelung (Maßnahme 1) Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2) Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6) Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt (Maßnahme 11) CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein (Prüfung endet hiermit) ☐ ja	
3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich. Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ☐ ja ☐ nein	
4. Fazit	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

7.1.7 Ergebnisse der Waldstrukturkartierung in Bezug auf die Avifauna (Brutvögel)

Im Rahmen von zwei durchgeführten Waldstrukturkartierungen (LaReG, 2016) wurden Bereiche mit strukturreichen Altbeständen an Buchen-, Eichen-, und Mischwald als potenzielle Habitate für Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) ausgewiesen (Unterlage Waldstruktur).

7.2 Europäische Vogelarten – Gastvögel

Die Liste in Tab. 9 gibt eine Übersicht über festgestellte Gastvogelarten, dem jeweiligen Schutzstatus sowie die Einteilung in eine eventuelle Mortalitätsgefährdung bzw. Störungsempfindlichkeit gemäß (Bernotat & Dierschke, 2016):

Tab. 9 Bestandstabelle der erfassten Gastvogelarten

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Schutz						Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bernotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernotat & Dierschke 2016
			RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VS-RL	EHZ ¹		
1	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	+	+	+	§		-	mittel	C.7
2	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	k.	k.	§§	X	g	hoch	B.6
3	Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	k.	k.	k.	§	X	g	hoch	B.5
4	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	o	o	o	§		-	keine Angaben	keine Angaben
5	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	+	+	+	§	X	g	mittel	C.9
6	Saatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>	o	o	o	§		g	hoch	B.6
7	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	o	k.	k.	§		g	mittel	C.9
8	Graugans	<i>Anser anser</i>	+	+	+	§		g	mittel	C.9
9	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	o	o	o	§		-	keine Angaben	keine Angaben
10	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	+	+	+	§		-	hoch	B.6
11	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	k.	k.	k.	§	X	-	keine Angaben	keine Angaben
12	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	+	+	+	§		g	keine Angaben	keine Angaben
13	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	R	o	§		g	mittel	C.9
14	Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	3	§		g	mittel	C.8
15	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	keine Angaben
16	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2	2	§		g	mittel	C.8
17	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	+	+	+	§		g	mittel	C.8
18	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	+	+	V	§		-	mittel	C.8
19	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>							mittel	C.9
20	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	V	R	o	§		g	mittel	C.8
21	Wachtel	<i>Cortunix cortunix</i>	V	V	V	§		u	mittel	C.9

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Schutz						Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bernotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernotat & Dierschke 2016
			RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VS-RL	EHZ ¹		
22	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	0	0	0	§		-	keine Angaben	keine Angaben
23	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	2	§		-	mittel	C.8
24	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	+	V	V	§		-	mittel	C.8
25	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	+	+	+	§		g	mittel	C.8
26	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	+	+	+	§		-	gering	D.10
27	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	k.	k.	k.	§§	X	-	mittel	C.8
28	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	+	V	V	§		-	mittel	C.7
29	Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	0	0	0	§§	X	-	sehr hoch	B.5
30	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	1	§§	X	-	mittel	C.8
31	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	+	V	V	§§	X	-	gering	D.10
32	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	V	V	§§		-	gering	D.10
33	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	+	§§		-	gering	D.11
34	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	1	§§	X	-	mittel	C.9
35	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	+	§§		-	gering	D.11
36	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	+	3	3	§§	X	-	gering	D.10
37	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	V	V	§§		-	gering	D.11
38	Kranich	<i>Grus grus</i>	+	+	3	§§	X	g	hoch	B.6
39	Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	+	+	§§		-	mittel	C.8
40	Blessralle	<i>Fulica atra</i>	+	+	+	§		-	mittel	C.7
41	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	+	+	+	§		u	hoch	B.5
42	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	§§		g	hoch	B.5
43	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2	2	§§		g	hoch	B.6
44	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	V	§		-	mittel	C.7

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Schutz						Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bernotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernotat & Dierschke 2016
			RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VS-RL	EHZ ¹		
45	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1	§§		-	mittel	C.7
46	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	1	§§		-	mittel	C.7
47	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	+	+	+	§§		-	gering	D.10
48	Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>		1	0	§§	X	g	mittel	C.9
49	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	+	+	+	§		-	mittel	C.7
50	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	+	+	+	§		g	mittel	C.8
51	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	+	+	+	§		g	mittel	C.7
52	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	+	+	+	§		g	hoch	B.5
53	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	+	+	+	§		-	gering	D.11
54	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	+	+	§		-	gering	D.10
55	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+	+	+	§		-	gering	D.10
56	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	3	§		-	gering	D.10
57	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	+	+	+	§§		-	gering	D.11
58	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	3	§§		-	mittel	C.9
59	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	+	+	+	§§	X	g	mittel	C.8
60	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	+	V	V	§§	X	-	keine Angaben	keine Angaben
61	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	+	+	+	§§	X	-	keine Angaben	keine Angaben
62	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	+	+	+	§§	X	-	keine Angaben	keine Angaben
63	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	keine Angaben
64	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	V	§		-	keine Angaben	keine Angaben
65	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	+	3	3	§	X	-	gering	D.12
66	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1	1	§§		-	mittel	C.9
67	Elster	<i>Pica pica</i>	+	+	+	§		-	gering	D.11

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Schutz						Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bernotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernotat & Dierschke 2016
			RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VS-RL	EHZ ¹		
68	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	+	+	+	§		-	gering	D.10
69	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	+	+	+	§		-	gering	D.10
70	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+	+	+	§		-	gering	D.11
71	Nebelkrähe	<i>Corvus c. cornix</i>							keine Angaben	keine Angaben
72	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	+	+	V	§		-	mittel	C.9
73	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
74	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	keine Angaben
75	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	V	§§	X	u	gering	D.10
76	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§		-	gering	D.12
77	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	§		-	sehr gering	E.13
78	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	V	V	§		-	sehr gering	E.13
79	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	keine Angaben
80	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.14
81	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+	+	+	§		-	gering	D.12
82	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.14
83	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§		-	gering	D.10
84	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+	+	+	§		-	gering	D.10
85	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	+	1	0	§		-	gering	D.11
86	Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	+	+	§		-	gering	D.11
87	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	+	+	+	§		-	gering	D.11
88	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	0	0	0	§		-	gering	D.11
89	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	1	§		-	gering	D.12
90	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	+	+	+	§		-	gering	D.12

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Schutz						Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bernotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernotat & Dierschke 2016
			RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VS-RL	EHZ ¹		
91	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	keine Angaben
92	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	§		-	gering	D.12
93	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	§		-	sehr gering	E.13
94	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	3	3	§		-	gering	D.12
95	Bergpieper	<i>Anthus s. spinoletta</i>	V	V	V	§		-	gering	D.11
96	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	+	+	+	§		-	gering	D.12
97	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	keine Angaben
98	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
99	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
100	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	0	0	0	§		-	sehr gering	E.13
101	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+	+	+	§		-	gering	D.12
102	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	keine Angaben
103	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+	V	3	§		-	gering	D.11
104	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	keine Angaben
105	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
106	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
107	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
108	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	§		-	gering	D.12
109	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	§		-	sehr gering	E.13
110	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Schutz						Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bernotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernotat & Dierschke 2016
			RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VS-RL	EHZ ¹		
Legende:										
Rote Liste D: Grüneberg u. a. (2015)										
Rote Liste Nds: Niedersachsen und Bremen: Krüger & Nipkow (2015)										
Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; +: keine Gefährdung; o: nicht bewertet; V: Vorwarnliste; R: extrem seltene Art, k.: keine Angaben										
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Arten §§ streng geschützte Arten										
EU-VRL: Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG).										
EHZ = Erhaltungszustand (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011a)										
g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, - = nicht bestimmt /außerhalb Verbreitungsgebiet										

7.2.1 Gastvogelarten mit sehr geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Gastvogelarten mit sehr geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):	
Artenliste: Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniculus</i>)	
1 Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> diverse <u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sehr gering. Ein sehr geringes Mortalitätsrisiko durch Anflug an Freileitungen besteht bei Arten, für die trotz relativer Häufigkeit nur sehr wenig Anflugopfer feststellbar waren (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). <u>Verbreitung</u> diverse Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG	
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Aufgrund der sehr geringen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Gastvogelarten liegen zum derzeitigen Planungsstand keine Hinweise auf eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos vor, welches über das allgemeine Lebensrisiko für die betroffenen Arten hinausgeht. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren können jedoch bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die betroffenen Arten nicht herausgestellt werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein	
2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Die hier untersuchten Arten weisen nachzeitigem Erkenntnisstand überwiegend kein ausgeprägtes Meidungsverhalten als Gastvögel gegenüber Freileitungen auf. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Planungen ausgeschlossen werden. Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen führen kann. Zum Beispiel sollten stör-intensive Bauarbeiten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Okttober) durchgeführt werden. Sollten Baumaßnahmen dennoch im September/Okttober erforderlich sein, sollten diese nicht in den für Zug- und Rastvögel bedeutsamen Gebieten durchgeführt werden. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1): Bauzeitenregelung (Maßnahme 1) Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6) ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2) Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein	

Gastvogelarten mit sehr geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):	
2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist hier nicht zutreffend, da es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler handelt. Jedoch kann ein Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate bzw. bedeutender Ruhestätten im Auswirkungsbereich des Vorhabens zum gegenwärtigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Bei der Abgrenzung der Ruhestätten von Rastvögeln ist zu berücksichtigen, dass Rast- und Schlafplätze häufig traditionell genutzte, räumlich begrenzte Bereiche darstellen. Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist mit neuen Erkenntnissen zu rechnen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter CEF-Maßnahmen (Neuschaffung einer Ruhestätte) und/oder Vermeidungsmaßnahmen führen können. Bedeutende Rastvogelbereiche könnten z. B. als Tabuflächen ausgewiesen werden. Des Weiteren sollten störintensive Bautätigkeiten im Bereich von bedeutenden Ruhestätten oder essentiellen Nahrungshabitaten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Okttober) durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt. ☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1): Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12) ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1): Bauzeitenregelung (Maßnahme 1) Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6) ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2) CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein (Prüfung endet hiermit) ☐ ja	
3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich. Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☐ ja ☐ nein	
4. Fazit	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

7.2.2 Gastvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Gastvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):	
Artenliste: Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Kuckuck (<i>Cuculus cuculus</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Dohle (<i>Corvus monedula</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Bergpieper (<i>Anthus x. spinoletta</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Ringdrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	
1 Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> diverse <u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) gering. Ein geringes Anflugrisiko wurde insbesondere bei den Rabenvögeln und den Seeschwalben sowie einigen Singvogelarten mit höheren Totfundzahlen zugewiesen. Bei Greifvögeln und Eulen wurde nur für einige (große) Arten ein geringes Anflugrisiko festgestellt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) <u>Verbreitung</u> diverse Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG	
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Aufgrund der geringen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Gastvogelarten liegen zum derzeitigen Planungsstand keine Hinweise auf eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos vor, welches über das allgemeine Lebensrisiko für die betroffenen Arten hinausgeht. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren können jedoch bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Die Arten dieser Gruppe können von der abschnittsweise vorgesehenen Markierung der Erdseile (siehe auch Maßnahme 8) profitieren, die für die Beeinträchtigung von Arten mit (mittlerer), hoher bis sehr hoher Mortalitätsgefährdung vorgesehen ist. Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die betroffenen Arten nicht herausgestellt werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein	

Gastvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):

2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die hier untersuchten Arten weisen nach derzeitigem Erkenntnisstand überwiegend kein ausgeprägtes Meidungsverhalten als Gastvögel gegenüber Freileitungen auf. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der einzelnen Populationen kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Planungen ausgeschlossen werden.

Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen führen kann. Zum Beispiel sollten störintensive Bauarbeiten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Okttober) durchgeführt werden. Sollten Baumaßnahmen dennoch im September/Okttober erforderlich sein, sollten diese nicht in den für Zug- und Rastvögel bedeutsamen Gebieten durchgeführt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)

ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)

Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

☐ ja ☒ nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist hier nicht zutreffend, da es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler handelt. Jedoch kann ein Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate im Auswirkungsbe- reich des Vorhabens zum gegenwärtigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Bei der Abgren- zung der Ruhestätten von Rastvögeln ist zu berücksichtigen, dass Rast- und Schlafplätze häufig traditio- nell genutzte, räumlich begrenzte Bereiche darstellen. Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfest- stellungsverfahrens ist mit neuen Erkenntnissen zu rechnen, die zu der notwendigen Ergreifung be- stimmter CEF-Maßnahmen (Neuschaffung einer Ruhestätte) und/oder Vermeidungsmaßnahmen führen können. Bedeutende Rastvogelbereiche könnten z. B. als Tabuflächen ausgewiesen werden. Desweite- ren sollten störintensive Bautätigkeiten im Bereich von bedeutenden Ruhestätten oder essentiellen Nah- rungshabitaten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Okttober) durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)

ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)

Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsver- fahren festgelegt.

Gastvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):	
Verbotstatbestand ist erfüllt	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein (Prüfung endet hiermit) ☐ ja
3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich. Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☐ ja ☐ nein	
4. Fazit	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

7.2.3 Gastvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Gastvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):	
Artenliste: Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Flußuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus caninus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Wachtel (<i>Cortunix cortunix</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>), Blässralle (<i>Fulica atra</i>), Steinkautz (<i>Athene noctua</i>)	
1 Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> diverse <u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) mittel. Ein mittleres Anflugrisiko wurde vor allem den meisten Möwenarten, einigen Rallenarten, aber auch Tauben und Drosseln zugewiesen. Sie weisen durchaus beachtliche Totfundzahlen auf und werden in Fachpublikationen immer wieder explizit als anfluggefährdet genannt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). <u>Verbreitung</u> diverse Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG	
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Aufgrund der mittleren vorhabensspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Arten kann zum um derzeitigen Planungsstand eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund können im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Diese umfassen z. B. die Markierung von Freileitungen in Bereichen, in denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Gastvögel besteht Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die betroffenen Arten nicht herausgestellt werden. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1): Markierung von Freileitungen (Maßnahme 8) Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein	

Gastvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):
2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Die meisten der hier untersuchten Arten weisen nach derzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten als Gastvögel gegenüber Freileitungen auf. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sind daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Planungen nicht zu erwarten. Vor allem für Gänse (hier z. B. Weißwangengans, Blässgans, Graugans) kann jedoch aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen eine anlagebedingte Meidung der im Bereich der Freileitung liegenden Flächen auftreten. Für diese Arten ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren artspezifisch zu prüfen, ob ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume möglich ist bzw. ob ggf. Gewöhnungseffekte zu einer Minderung der Störung führen können. Aufgrund der Ausstattung des Naturraums im Untersuchungsgebiet und der Habitatansprüche der Gänse wird die Möglichkeit zum Ausweichen auf angrenzende Lebensräume als wahrscheinlich angesehen. Gemäß NLSbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLSbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen. Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen führen kann. Zum Beispiel sollten stör-intensive Bauarbeiten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Oktober) durchgeführt werden. Sollten Bau-maßnahmen dennoch im September/Oktober erforderlich sein, sollten diese nicht in den für Zug- und Rastvögel bedeutsamen Gebieten durchgeführt werden. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1): Bauzeitenregelung (Maßnahme 1) ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2) Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6) Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein
2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist hier nicht zutreffend, da es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler handelt. Jedoch kann ein Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate im Auswirkungsbereich des Vorhabens zum gegenwärtigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Bei der Abgrenzung der Ruhestätten von Rastvögeln ist zu berücksichtigen, dass Rast- und Schlafplätze häufig traditionell genutzte, räumlich begrenzte Bereiche darstellen. Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist mit neuen Erkenntnissen zu rechnen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter CEF-Maßnahmen (Neuschaffung einer Ruhestätte) und/oder Vermeidungsmaßnahmen führen können. Bedeutende Rastvogelbereiche könnten z. B. als Tabuflächen ausgewiesen werden. Des Weiteren sollten stör-intensive Bautätigkeiten im Bereich von bedeutenden Ruhestätten oder essentiellen Nahrungshabitaten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Oktober) durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt. ☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1): Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12) ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1): Bauzeitenregelung (Maßnahme 1) ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2) Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6) CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein (Prüfung endet hiermit) ☐ ja

Gastvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):
3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich. Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ☐ ja ☐ nein
4. Fazit
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.2.4 Gastvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Gastvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):	
Artenliste: Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>), Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	
1 Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> diverse <u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) hoch. Ein hohes Anflugrisiko einiger Limikolenarten mit geringeren Totfundzahlen gegenüber Limikolenarten mit einem sehr hohen Anflugrisiko, sowie für Reiher, Gänse, Enten, Taucher, Säger und für einige Rallen. Viele der Arten besitzen eher schlechte Manövrierfähigkeiten im Flug. Insbesondere die häufigeren Arten weisen z. T. hohe bis sehr hohe Totfundzahlen auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). <u>Verbreitung</u> diverse Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG	
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Aufgrund der hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Arten kann zum derzeitigen Planungsstand eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden voraussichtlich im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Diese umfassen z. B. die Markierung von Freileitungen in Bereichen, in denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Gastvögel besteht. Desweiteren kann die Verwendung von Einebenenmasten im Bereich bedeutender Zugrouten sinnvoll sein, um Kollisionsrisiken zu vermindern. Weitere durch die Bauphase entstehenden oder betriebs- bzw. anlagebedingte Wirkungen, die dem § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG widersprechen, sind nach derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren können jedoch bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1): Markierung von Freileitungen (Maßnahme 8) Verwendung von Einebenenmasten (Maßnahme 13) Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein	

Gastvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):

2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die meisten der hier untersuchten Arten weisen nach derzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten als Gastvögel gegenüber Freileitungen auf. Erhebliche anlagebedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Gastvogelarten auswirken, sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten. Beispielsweise für Gänse (hier z. B. Saatgans, Brandgans) kann jedoch aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen eine anlagebedingte Meidung der im Bereich der Freileitung liegenden Flächen auftreten. Für diese Arten ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren artspezifisch zu prüfen, ob ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume möglich ist bzw. ob ggf. Gewöhnungseffekte zu einer Minderung der Störung führen können. Aufgrund der Ausstattung des Naturraums im Untersuchungsgebiet und der Habitatansprüche der empfindlichen Arten wird die Möglichkeit zum Ausweichen auf angrenzende Lebensräume als wahrscheinlich angesehen.

Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen führen kann. Zum Beispiel sollten störintensive Bauarbeiten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Okttober) durchgeführt werden. Sollten Baumaßnahmen dennoch im September/Okttober erforderlich sein, sollten diese nicht in den für Zug- und Rastvögel bedeutsamen Gebieten durchgeführt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)

ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)

Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

☐ ja ☒ nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist hier nicht zutreffend, da es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler handelt. Jedoch kann ein Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate im Auswirkungsbe-
 reich des Vorhabens zum gegenwärtigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Bei der Abgren-
 zung der Ruhestätten von Rastvögeln ist zu berücksichtigen, dass Rast- und Schlafplätze häufig traditio-
 nell genutzte, räumlich begrenzte Bereiche darstellen. Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfest-
 stellungsverfahrens ist mit neuen Erkenntnissen zu rechnen, die zu der notwendigen Ergreifung be-
 stimmter CEF-Maßnahmen (Neuschaffung einer Ruhestätte) und/oder Vermeidungsmaßnahmen führen
 können. Bedeutende Rastvogelbereiche könnten z. B. als Tabuflächen ausgewiesen werden. Des Wei-
 teren sollten störintensive Bautätigkeiten im Bereich von bedeutenden Ruhestätten oder essenziellen
 Nahrungshabitaten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Okttober) durchgeführt werden.
 Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen bleibt
 die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)

Gastvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1): Bauzeitenregelung (Maßnahme 1) ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2) Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6) CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein (Prüfung endet hiermit) ☐ ja	
3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich. Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☐ ja ☐ nein	
4. Fazit	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

7.2.5 Gastvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Gastvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):	
Artenliste: Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)	
1 Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> diverse <u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sehr hoch. Ein sehr hohes Anflugrisiko weisen bekannte Arten wie Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich, aber auch Limikolenarten auf, was sich auch im Verhältnis zur Häufigkeit/Seltenheit sehr hohen Totfundzahlen zeigt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). <u>Verbreitung</u> Der Schreiadler wurde einmalig über den Alfsee fliegend festgestellt. Eine Bindung an das Gebiet besteht nicht. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG	
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Aufgrund der sehr hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Arten kann zum derzeitigen Planungsstand eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden voraussichtlich im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Diese umfassen z. B. die Markierung von Freileitungen in Bereichen, in denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvögel besteht. Des Weiteren kann die Verwendung von Einebenenmasten im Bereich bedeutender Zugrouten sinnvoll sein, um Kollisionsrisiken zu vermindern. Weitere durch die Bauphase entstehende oder betriebs- bzw. anlagebedingte Wirkungen, die dem § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG widersprechen sind nach derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1): Markierung von Freileitungen (Maßnahme 8) Verwendung von Einebenenmasten (Maßnahme 13) Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein	

Gastvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):

2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Der Schreiadler weist nach derzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten als Gastvogel gegenüber Freileitungen auf. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Planung ausgeschlossen werden.

Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Im weiteren Verlauf der Planungen kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen führen kann. Zum Beispiel sollten störintensive Bauarbeiten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Okttober) durchgeführt werden. Sollten Baumaßnahmen dennoch im September/Okttober erforderlich sein, sollten diese nicht in den für Zug- und Rastvögel bedeutsamen Gebieten durchgeführt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)

Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)

Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist hier nicht zutreffend, da es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler handelt. Jedoch kann ein Vorkommen essentieller Nahrungshabitate bzw. bedeutender Ruhestätten im Auswirkungsbereich des Vorhabens zum gegenwärtigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Bei der Abgrenzung der Ruhestätten von Rastvögeln ist zu berücksichtigen, dass Rast- und Schlafplätze häufig traditionell genutzte, räumlich begrenzte Bereiche darstellen. Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu einer notwendigen Ergreifung bestimmter CEF-Maßnahmen (Neuschaffung einer Ruhestätte) und/oder Vermeidungsmaßnahmen führen können. Bedeutende Rastvogelbereiche könnten z. B. als Tabuflächen ausgewiesen werden. Des Weiteren sollten störintensive Bautätigkeiten im Bereich von bedeutenden Ruhestätten oder essentiellen Nahrungshabitaten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Okttober) durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)

Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)

Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Gastvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016):
CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein (Prüfung endet hiermit) ☐ ja
3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich. Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ☐ ja ☐ nein
4. Fazit
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.2.6 Gastvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse

Gastvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse
Artenliste: Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Rostgans (<i>Tadorna ferruginea</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus c. cornix</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochrurus</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>)
1 Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> diverse <u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die betroffenen Arten wurden keiner Mortalitätsgefährdungsklasse zugewiesen. Hinweise auf eine Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen liegen somit nicht vor. <u>Verbreitung</u> diverse Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Zum derzeitigen Planungsstand liegen keine Hinweise auf eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos vor, welches über das allgemeine Lebensrisiko für die betroffenen Arten hinausgeht. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren können jedoch bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die betroffenen Arten nicht herausgestellt werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein
2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Die meisten der hier untersuchten Arten weisen nachzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen auf. Erhebliche anlagebedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Gastvogelarten auswirken, sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten. Vor allem für Gänse (hier z. B. Kanadagans, Nilgans) kann jedoch aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen eine anlagebedingte Meidung der im Bereich der Freileitung liegenden Flächen auftreten. Für diese Arten ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren artspezifisch zu prüfen, ob ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume möglich ist bzw. ob ggf. Gewöhnungseffekte zu einer Minderung der Störung führen können. Aufgrund der Ausstattung des Naturraums im Untersuchungsgebiet und der Habitatansprüche der Gänse wird die Möglichkeit zum Ausweichen auf angrenzende Lebensräume als wahrscheinlich angesehen.

Gastvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse	
Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen. Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen führen kann. Zum Beispiel sollten störintensive Bauarbeiten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Oktober) durchgeführt werden. Sollten Baumaßnahmen dennoch im September/Oktober erforderlich sein, sollten diese nicht in den für Zug- und Rastvögel bedeutsamen Gebieten durchgeführt werden. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1): Bauzeitenregelung (Maßnahme 1) ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2) Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6) Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein	
2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist hier nicht zutreffend, da es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler handelt. Jedoch kann ein Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate bzw. bedeutender Ruhestätten im Auswirkungsbereich des Vorhabens zum gegenwärtigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Bei der Abgrenzung der Ruhestätten von Rastvögeln ist zu berücksichtigen, dass Rast- und Schlafplätze häufig traditionell genutzte, räumlich begrenzte Bereiche darstellen. Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist mit neuen Erkenntnissen zu rechnen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter CEF-Maßnahmen (Neuschaffung einer Ruhestätte) und/oder Vermeidungsmaßnahmen führen können. Bedeutende Rastvogelbereiche könnten z. B. als Tabuflächen ausgewiesen werden. Des Weiteren sollten störintensive Bautätigkeiten im Bereich von bedeutenden Ruhestätten oder essentiellen Nahrungshabitaten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Oktober) durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt. ☒ CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1): Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12) ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1): ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2) Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6) CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Verbotstatbestand ist erfüllt ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein (Prüfung endet hiermit) ☐ ja	

Gastvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse
3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich. Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ☐ ja ☐ nein
4. Fazit
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.3 Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

7.3.1 Pflanzen

Zu den Pflanzen liegt eine Nutzungstypenkartierung anhand der ATKIS-Daten vor. Das UG (Zone 2) wird wesentlich durch Ackerflächen (ca. 65 %) geprägt, danach folgt Grünland (ca. 12,3 %) und Wald (14,3 %). Weitere Nutzungstypen sind Baumschulen (0,1 %), Siedlung /Mischnutzung (4,8 %), Moor (0,3 %), Rohstoffgewinnung (0,1 %), Gewässer (0,4 %), und Industrie- und Gewerbeflächen (0,9 %). Naturnahe Flächen haben einen Flächenanteil von 0,2 % und Gehölzbestände von rund 0,4 %. Der Anteil nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope liegt bei ca. 3,9 %, der Anteil an Kompensationsflächen bei ca. 0,4 %.

Tab. 10 gibt eine Übersicht über die in Niedersachsen vorkommenden europäisch geschützten Pflanzenarten. Unter Berücksichtigung der Verbreitungskarte der Arten (NLWKN, 2011) sowie Angaben der vollständigen Gebietsdaten der im UG liegenden FFH-Gebiete ist das Vorkommen des Kriechenden Selleries (*Apium repens*) und des Froschkrauts (*Luronium natans*) möglich. Der Kriechende Sellerie ist in Niedersachsen nur noch an vier Standorten im niedersächsischen Tiefland vorzufinden. Die Pflanze kann sowohl Land- als auch Wasserformen ausbilden, wodurch sie wechsellässige Standorte wie Gewässerufer, Viehweiden, feuchte Senken und Grabenränder als Lebensraum bevorzugt. Das Froschkraut hat seinen Verbreitungsschwerpunkt im nordwestdeutschen Tiefland und tritt an Uferbereichen von Gewässern auf. Es tritt hauptsächlich an zeitweilig flach überschwemmten Ufersäumen von basenarmen, oligo- bis mesotrophen Seen, Heideweihern und Teichen sowie Uferbereichen von mäßig bis schnell fließenden Gewässern auf. Innerhalb des UGs befindet sich ein Standort mit Froschkraut im Umkreis der Stadt Lönigen.

Tab. 10 Vorkommende Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RL D 1996	RL Nds. 2004	EHZ ¹	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	u	Vorkommen möglich
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3+	2	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2+	2	s	Vorkommen möglich
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	u	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	u	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*	R	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RL D 1996	RL Nds.2004	EHZ ¹	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Legende: RL D 1996: Rote Liste Deutschland (Ludwig & Schnittler, 1996) RL Nds 2004: Rote Liste Niedersachsen (Garve, 2004) Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; *: keine Gefährdung; R: extrem seltene Art, += regional stärker gefährdet EHZ = Erhaltungszustand (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011b); g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, - = nicht bestimmt /außerhalb des Verbreitungsgebiets Moose und Flechten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor.					

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete Maßnahmen (Anhang: Maßnahmen 2 (Ökologische Baubegleitung), 3 (Verpflanzung von Vegetationsbeständen), und 9 (Mahd- und Krautungszeitenregelung)) vermieden werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollten in den Gebieten mit entsprechenden Vorkommen Gewässer und Uferbereiche mittels des HDD-Bohrverfahrens gequert werden, um die Inanspruchnahme von Lebensräumen zu vermeiden.

7.3.2 Säugetiere – Fledermäuse

Über das Vorkommen von Fledermäusen wurden im Rahmen des Vorhabens keine Kartierungen durchgeführt. Kenntnisse über potenzielle Vorkommen werden aus den aktuellen Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des (NLWKN, 2011), (BatMap, 2017) und der Waldstrukturtypenkartierung (pgg & IBL Umweltplanung, 2016) herangezogen. Von den 15 verschiedenen Fledermausarten, die in Niedersachsen vorkommen, kommen zwölf Arten hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche potenziell innerhalb des Untersuchungsgebietes vor (vgl. Tab. 11).

Tab. 11 Vorkommende Fledermausarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RL D 2009	RL Nds 1993	RL N i.V.	EHZ	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	3	u	Vorkommen möglich
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus seorinus</i>	G	2	2	u	Vorkommen möglich
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	3	g	Vorkommen möglich
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	R	u	Außerhalb des Verbreitungsgebiets
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	2	s	Vorkommen möglich

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RL D 2009	RL Nds 1993	RL N i.V.	EHZ	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	2	u	Vorkommen möglich
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	3	un	Vorkommen möglich
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1		u	Vorkommen möglich
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	D	s	Vorkommen möglich
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	¹	R	s	Vorkommen möglich
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	R	g	Vorkommen möglich
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	²	R	-	Außerhalb des Verbreitungsgebiets
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	3	g	Vorkommen möglich
Zweifarbelfledermaus	<i>Verperilio murinus</i>	D	1	D	un	Außerhalb des Verbreitungsgebiets
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	-	g	Vorkommen möglich

Legende:

RL D 2009= Rote Liste Deutschlands (Meinig u. a., 2009)

RL Nds.= Rote Liste Niedersachsen (Heckenroth u. a., 1993)

RL Nds. i.V.= vorläufige Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht), 2007

Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; *: keine Gefährdung; o: nicht bewertet; V: Vorwarnliste; R: extrem seltene Art, k.: keine Angaben

EHZ = Erhaltungszustand (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011c)

g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, un = unbekannt, - = nicht bestimmt /außerhalb Verbreitungsgebiet

¹ Die Art war zum Zeitpunkt der Roten Liste noch nicht als eigenständige Art definiert

² zum Zeitpunkt der Roten Liste nur als „Vermehrungsgast“ ohne RL-Einstufung

Im Rahmen der durchgeführten Waldstrukturkartierungen im UG (LaReG, 2016) wurden potenzielle Fledermaushabitate festgestellt. Weiterhin bieten sämtliche Bereiche in denen Bäume von Altbeständen geprägt sind ein potenzielles Habitat für Fledermausarten. Auch im Bereich von Gewässern, Waldlichtungsfluren und im strukturarmen Pionierwald muss mit weiteren Arten gerechnet werden.

Während der Baumaßnahmen kann es durch Flächeninanspruchnahme (Beschädigung von Quartieren) potenziell zu einer Störung oder einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Tötung von Individuen kommen. Potenzielle Konfliktbereiche sind im Baubereich liegende quartiergeeignete Habitate wie (Alt-)Baumbestände.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete CEF-Maßnahmen (Maßnahme 12: Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Vermeidungsmaßnahmen (s. Anhang 1: Maßnahmen 1 (Bauzeitenregelung), 2 (Ökologische Baubegleitung) und 11 (Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt)) vermieden werden.



Quartiergeeignete Bäume oder Gebäude sollten nach Möglichkeit durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen werden.

7.3.3 Weitere Säugetiere

Hinweise zum Vorkommen weiterer Säugetiere wurden anhand vorherrschender Nutzungsstrukturen und der Verbreitungsangaben zu den Arten (NLWKN, 2011) abgeleitet. Tab. 12 gibt eine Übersicht über die in Niedersachsen landseitig vorkommenden europäisch geschützten Säugetiere (ohne Fledermäuse). Möglich sind demnach Vorkommen des Gartenschläfers (*Eliomys quercinus*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und des Wolfes (*Canis lupus*).

Tab. 12 Weitere vorkommende Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Art-name	Wissenschaftl. Artname	RL D 2009	RL Nds 1993	EHZ ¹	EHZ ²	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	0	u	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	s		Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	u	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Gartenschläfer	<i>Eliomys quercinus</i>	G	4/V*	ug	s	Vorkommen möglich
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	4/V*	un		Vorkommen möglich
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	0	s	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	2	s		Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	-	-	Vorkommen möglich

Legende:
 RL D 2009= Rote Liste Deutschlands (Meinig u. a., 2009)
 RL Nds. 1993= Rote Liste Niedersachsens (Heckenroth u. a., 1993)
 Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste;
 * in der Roten Liste Niedersachsen 1993 gibt es den Status 4 = Potenziell gefährdet, der in aktuelleren Listen durch V = Vorwarnliste ersetzt wurde
 EHZ = Erhaltungszustand;
 g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, un = unbekannt, ug=ungünstig, - = nicht bestimmt /außerhalb Verbreitungsgebiet
¹ Erhaltungszustand laut Vollzugshinweisen Niedersachsen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011d)
² Erhaltungszustand laut Herleitung/Matrix nach aktueller Roter Liste Niedersachsen

Ein Vorkommen des Gartenschläfers liegt gemäß NLWKN (2011) im Südosten des Untersuchungsgebietes im Umkreis der Gemeinde Gehrde vor. In Raum Niedersachsen bevorzugt der Gartenschläfer Fichtenwälder bis in den Oberharz, Misch- und Laubwälder im Harzrandgebiet und im Leinebergland (NLWKN, 2011).

Des Weiteren gehören auch felsige Lebensräume wie Geröllhalden oder verlassene Gebäude wie Forsthütten und Stallungen zu seinen Lebensräumen. Bei einer Inanspruchnahme von Wäldern ist eine Betroffenheit des Gartenschläfers möglich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete CEF-Maßnahmen (Maßnahme 12: Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder Vermeidungsmaßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 1 (Bauzeitenregelung), 2 (Ökologische Baubegleitung) und 11 (Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt)) vermieden werden.

Für die Haselmaus gibt es einzelne Hinweise auf Vorkommen nördlich der Gemeinde Bersenbrück sowie östlich der Gemeinde Gehrde im Landkreis Osnabrück (NLWKN, 2011). Die Lebensraumansprüche beziehen sich auf Strauchzonen sowie struktur- und unterwuchsreiche, teilweise offene Laubmischwälder, aber auch auf Nadelwaldränder mit Gebüschen sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen. Im Rahmen der durchgeführten Waldstrukturkartierungen (LaReG, 2016) wurden vor allem geschlossene Waldrandbereiche mit Hasel- oder Eichenjungwuchs als potenzielle Habitate für die Haselmaus identifiziert. Bei einer Inanspruchnahme dieser Waldrandbereiche ist eine Betroffenheit der Haselmaus möglich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete CEF-Maßnahmen (Maßnahme 12: Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder Vermeidungsmaßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 1 (Bauzeitenregelung), 2 (Ökologische Baubegleitung) und 11 (Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt)) vermieden werden.

Mitte Mai 2015 lebten etwa 60 Wölfe in Niedersachsen (NLWKN, 2017). Auch im Landkreis Cloppenburg und Osnabrück wurden vereinzelt Wölfe gesichtet. Ein Wolfsrudel beansprucht ein Revier mit einer Größe von ca. 150–350 km², je nach Abhängigkeit der Beutedichte. Bei der Nahrungssuche kann der Wolf bis zu 50 km täglich zurücklegen. Östlich des UGs, nahe der Gemeinde Diepholz ist ein residenter Einzelwolf nachgewiesen, wodurch ein Vorkommen des Wolfes aufgrund des großen Aktionsradius nahezu in allen Korridoren potenziell möglich ist. Aufgrund der Größe des Aktionsradius dieser Art und der Tatsache, dass potenzielle Habitatstrukturen maximal kleinräumig in Anspruch genommen werden würden, ist jedoch für den Wolf grundsätzlich von keiner Betroffenheit auszugehen, die eine Relevanz im Sinne des § 44 BNatSchG entfaltet, bzw. kann diese Betroffenheit erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete CEF-Maßnahmen (Maßnahme 12: Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder Vermeidungsmaßnahmen (Anhang: Maßnahmen 1 (Bauzeitenregelung), 2 (Ökologische Baubegleitung) und 11 (Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt)) vermieden werden.

7.3.4 Fische und Rundmäuler

Da keine Vorkommen von Fisch- und Rundmaularten des Anhangs IV FFH-RL in Niedersachsen bekannt sind, sind vorhabenbedingt keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

7.3.5 Reptilien

Hinweise zum Vorkommen europäisch geschützter Reptilienarten wurden anhand vorherrschender Biotopstrukturen und Verbreitungsangaben zu den Arten durch das NLWKN (2011) abgeleitet. Im Ergebnis sind Vorkommen von Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsgebiet möglich (s. Tab. 13).

Tab. 13 Vorkommende Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artnamen	Wissenschaftl. Art- name	RL D 2009	RL Nds 2013	EHZ ¹	EHZ ²	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	s	s	Vorkommen möglich
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	s	u	Vorkommen möglich

Legende:
 RL D 2009= Rote Liste Deutschlands (Haupt u. a., 2009)
 RL Nds. 2013= Rote Liste Niedersachsens (Podlousky & Fischer, 2013)
 Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet;
 V: Vorwarnliste;

EHZ = Erhaltungszustand;
 g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, - = nicht bestimmt /außerhalb Verbreitungsgebiet

¹ Erhaltungszustand laut Vollzugshinweisen Niedersachsen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011e)

² Erhaltungszustand laut Herleitung/Matrix nach aktueller Roter Liste Niedersachsen

Die Zauneidechse kann mehr oder weniger zerstreut in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vorkommen. Die bevorzugten Biotope für Zauneidechsen sind die Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelholzforste, häufig in Verbindung mit kleinen eingestreuten *Calluna*-Flächen, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen mit starkem Gehölzanflug.

Im Rahmen der durchgeführten Waldstrukturkartierungen (pgg & IBL Umweltplanung, 2016) wurden vor allem Waldrandbereiche als potenzielle Habitate für Zauneidechsen identifiziert. Bei einer Inanspruchnahme dieser Waldrandbereiche ist eine Betroffenheit der Zauneidechse möglich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete CEF-Maßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 4 (Populationssicherung und Umsiedlung), 12 (Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)) oder Vermeidungsmaßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 2 (Ökologische Baubegleitung), 5 (Schutzzäune), 6 (Ausweisung von Tabuflächen), 7 (Zwischenhälterung)) vermieden werden.

Der Lebensraum der Schlingnatter in Niedersachsen wird heute in erster Linie von durch Trockenlegung entstandene Hochmoor-Degenerationsstadien, lichte Nadelwälder, Waldränder, Lichtungen und Schneisen sowie strukturreiche Sandheiden geprägt. Bei einer Inanspruchnahme dieser Lebensräume ist eine Betroffenheit der Schlingnatter möglich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete CEF-Maßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 4 (Populationssicherung und Umsiedlung), 12 (Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)) oder Vermeidungsmaßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 2 (Ökologische Baubegleitung), 5 (Schutzzäune), 6 (Ausweisung von Tabuflächen), 7 (Zwischenhälterung)) vermieden werden.

7.3.6 Amphibien

Hinweise zum Vorkommen von Amphibien wurden anhand vorherrschender Biotopstrukturen und Verbreitungsangaben zu den Arten (NLWKN, 2011) abgeleitet. Tab. 14 gibt eine Übersicht über die in Niedersachsen vorkommenden europäisch geschützten Amphibienarten. Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen der Anhang IV-Arten Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) möglich.

Tab. 14 Vorkommende Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artnamen	RL D 2009	RL N 2013	EHZ ¹	EHZ ²	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	s	s	Vorkommen möglich
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	2	-	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	1	-	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	u	u	Vorkommen möglich
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G	-	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	s	u	Vorkommen möglich
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	s	s	Vorkommen möglich
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	s	u	Vorkommen möglich
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	s	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes

Deutscher Art-name	Wissenschaftl. Artnamen	RL D 2009	RL N 2013	EHZ ¹	EHZ ²	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	3	g	u	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	1	s	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Legende: RL D 2009= Rote Liste Deutschlands (Haupt u. a., 2009) RL Nds. 2013= Rote Liste Niedersachsens (Podlousky & Fischer, 2013) Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet EHZ = Erhaltungszustand; g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, - = nicht bestimmt /außerhalb Verbreitungsgebiet ¹ Erhaltungszustand laut Vollzugshinweisen Niedersachsen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011e) ² Erhaltungszustand laut Herleitung/Matrix nach aktueller Roter Liste Niedersachsen						

Potenzielle Vorkommen des Europäischen Laubfrosches wurden u. a. auf der Cloppenburg-Geest sowie im Umkreis der Stadt Dinklage im Landkreis Vechta nachgewiesen (NLWKN, 2011). In erster Linie besiedelt der Europäische Laubfrosch Grünlandflächen, die mit einem hohen Anteil an Gehölzstrukturen wie Hecken und Gebüsch durchsetzt sind. Zudem sind angrenzende kleine Stillgewässer für die Fortpflanzung relevant. Auch in Abbaugruben und naturnahen Fischteichen mit Verlandungsvegetation ist das Vorkommen dieser Art möglich (NLWKN, 2011).

Ein für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) signifikantes Gebiet innerhalb des Untersuchungsgebiets ist das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“, südlich der Stadt Dinklage. Als geeigneter Lebensraum kommt ein Komplex aus Wiesen und Weiden, zahlreichen Gewässern sowie Laubwaldgebieten in Frage. Des Weiteren sind Bodenabbaugruben, Grünlandweiher und naturnahe Niedermoor- und Auengewässer potenzielle Lebensräume dieser Art (NLWKN, 2011).

Ein Vorkommen der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) befindet sich gemäß NLWKN (2011) auf der Cloppenburg-Geest sowie im Umkreis der Stadt Bersenbrück im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets. Diese Art bevorzugt als Lebensraum flache Stillgewässer bzw. Sand- und Kiesgruben sowie lockere Böden in der Nähe von Laichgewässern (NLWKN, 2011).

Der Landkreis Cloppenburg weist Vorkommen der Kreuzkröte schwerpunktmäßig im Bereich nördlich von Cloppenburg auf (NLWKN, 2011). Die Kreuzkröte nutzt eine Vielzahl unterschiedlicher Habitate (neben Heiden und Magerrasen auch Ruderalflächen und Kiefernwälder sowie offene Böschungen) und bevorzugt als Fortpflanzungsstätte temporäre Kleinstgewässer, unter anderem Pfützen und wassergefüllte Fahrspuren (NLWKN, 2011).

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) weist bei der Gemeinde Badbergen im nördlichen Teil des Landkreises Osnabrück ein bedeutsames Vorkommen auf. Der Moorfrosch besiedelt Bereiche mit Hoch- und Niedermooren, aber auch nährstoffarme Sandböden.

Als Laichgewässer werden Stillgewässer mit ausgedehnten Flach- und Wechselwasserzonen genutzt. Neben den Landhabitaten (u. a. Seggen-, Simsen- und Binsenriede sowie binsenreiches Feuchtgrünland) sind als Überwinterungsquartiere auch Gehölzbestände von Bedeutung (NLWKN, 2011).

Generell können für alle Arten Konflikte durch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Laichhabitats, Winterlebensräume) und damit einhergehenden Verletzungen oder Tötungen von Individuen entstehen.

Im Rahmen der durchgeführten Waldstrukturkartierungen (pgg & IBL Umweltplanung, 2016) wurden sämtliche Auen- und Bruchwälder sowie sämtliche im Wald vorkommenden Gewässer als potenzielles Habitat für sämtliche Amphibienarten identifiziert.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Amphibien können durch geeignete CEF-Maßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 4 (Populationssicherung und Umsiedlung) und 12 (Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte)) und Vermeidungsmaßnahmen (Anhang: Maßnahmen 1 (Bauzeitenregelung), 2 (Ökologische Baubegleitung), 5 (Schutzzäune), 6 (Ausweisung von Tabuflächen), 7 (Zwischenhälterung), 9 (Mahd- und Krautungszeitenregelung) und 10 (Sicherstellung der Durchlässigkeit von Gewässern)) vermieden werden. Weitergehende Betrachtungen erfolgen daher an dieser Stelle nicht. Im Zuge der weiteren Planungen sollte die Artengruppe der Amphibien näher untersucht werden.

7.3.7 Käfer

Hinweise zum Vorkommen von europäisch geschützten Käferarten in Niedersachsen wurden anhand vorherrschender Biotopstrukturen und Verbreitungsangaben zu den Arten (NLWKN, 2011a) abgeleitet. Im Ergebnis ist ein Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im UG potenziell möglich (s. Tab. 15).

Tab. 15 Vorkommende Käferarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RL D	RL Nds	EHZ	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	-	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	-	s	Vorkommen möglich

Legende:
 RL D= Rote Liste Deutschland (Binot-Hafke, 1998)
 RL Nds= Für Niedersachsen gibt es für diese Käferarten keine Rote Liste
 Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste
 EHZ = Erhaltungszustand (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011f)
 g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, - = nicht bestimmt /außerhalb Verbreitungsgebiet

Klassische Lebensräume bilden alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume. Nachweise des Eremiten liegen im UG im Umkreis der Gemeinde Dinklage vor (NLWKN, 2011). Unter anderem ist das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ ein für den Eremiten potenziell geeigneter Standort. Im überwiegend forstlich geprägten Waldgebiet aus alten Eichen- und Buchenwäldern mit vereinzelt Huteichen schaffen zahlreiche anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume mit hohem Totholzanteil eine ideale Voraussetzung für das Vorkommen des Eremiten. Zudem wurden innerhalb des UGs weitere strukturreiche Altbestände von Buchen-, Eichen-, und Mischwald im Rahmen der durchgeführten Waldstrukturkartierungen (pgg & IBL Umweltplanung, 2016) als potenzielle Habitate für den Eremit identifiziert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete Maßnahmen (Anhang: Maßnahmen 2 (Ökologische Baubegleitung), 4 (Populationssicherung und Umsiedlung)) vermieden werden und 6 (Ausweisung von Tabuflächen).

7.3.8 Schmetterlinge

Hinweise zum Vorkommen von europäisch geschützten Schmetterlingsarten in Niedersachsen wurden anhand vorherrschender Biotopstrukturen und der Verbreitungsangaben zu den Arten (NLWKN, 2011) abgeleitet. Insgesamt gibt es in Niedersachsen sechs Schmetterlingsarten, die nach Anhang IV FFH-RL geschützt sind. Gemäß der Vollzugshinweise des NLWKN (2011) ist im Untersuchungsgebiet das Vorkommen des Quendel-Ameisenbläulings (*Maculinea arion*) möglich. Der Nachweis des Quendel-Ameisenbläulings innerhalb des UGs erfolgte im Zeitraum von 1900 bis 1993, aktuellere Nachweise liegen nicht vor.

Tab. 16 Vorkommende Schmetterlingsarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Art-name	Wissenschaftl. Artnamen	RL D	RL Nds	EHZ	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	0	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	V	1	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	1	Un/-	Vorkommen möglich
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	2	1	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	2	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RL D	RL Nds	EHZ	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Legende: RL D= Rote Liste Deutschlands (Binot-Hafke u. a., 2011) RL Nds= Rote Liste Niedersachsens (Lobenstein, 2004) Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet EHZ= Erhaltungszustand (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011f) g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, - = nicht bestimmt /außerhalb Verbreitungsgebiet, un = unbekannt					

Der Quendel-Ameisenbläuling besiedelt in Deutschland fast ausschließlich Kalk-Mageraasen-Komplexe. Insbesondere in Niedersachsen ist er vorrangig auf schütter bewachsenen, kurzrasigen, südexponierten Standorten vorzufinden (NLWKN, 2011). Innerhalb des UGs wurde ein Standort des Quendel-Ameisenbläulings westlich der Stadt Quakenbrück erfasst. Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Schmetterlingsarten des Anhangs IV FFH-RL sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können durch geeignete Maßnahmen (Anhang: Maßnahmen 2 (Ökologische Baubegleitung) und 9 (Mähd- und Krautungszeitenregelung)) vermieden werden.

7.3.9 Libellen

Hinweise zum Vorkommen von Libellenarten wurden anhand vorherrschender Biotopstrukturen und Verbreitungsangaben zu den Arten abgeleitet (NLWKN, 2011). Tab. 17 gibt eine Übersicht über die in Niedersachsen vorkommenden europäisch geschützten Arten. Im Ergebnis sind Vorkommen der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) im UG möglich, wobei die Daten aus dem Jahreszeitraum 1900 - 1993 stammen. Aktuellere Nachweise der Großen Moosjungfer sind für das UG nicht bekannt.

Tab. 17 Vorkommende Libellenarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RL D 2015	RL N 2013	EHZ ¹	EHZ ²	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	1	s	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	2	g	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	R	u	g	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	R	-	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2	s	s	Vorkommen möglich
Helm Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	1	s	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RL D 2015	RL N 2013	EHZ ¹	EHZ ²	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Vogel Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	1	s	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	3	u	u	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	1	s	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Legende: RL D 2015= Rote Liste Deutschlands (Ott u. a., 2015) RL Nds 2010= Rote Liste Niedersachsens (Altmüller & Clausnitzer, 2010) Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet EHZ = Erhaltungszustand (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011f) g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht EHZ 1 /EHZ 2 s. Kopfzeile						

Die Große Moosjungfer kommt bevorzugt an eutrophen bis mesotrophen Gewässern vor. Dabei handelt es sich meist um Moorrandgewässer, aufgelassene Torfstiche und Gewässer mit moorigen Ufern (NLWKN, 2011). Wichtige Strukturen am Gewässer sind senkrechte Halme von Rohrkolben, Schilf und Seggen sowie lockere Schwimm- und Unterwasservegetationsbestände. Potenzielle Lebensräume, die den Lebensraumansprüchen der Großen Moosjungfer gerecht werden, sind unter anderem das Bockhorster Moor im Norden sowie das Hemmelter Moor im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets.

Libellen können in den Bereichen der Teilerdverkabelungsabschnitte beeinträchtigt werden, in denen Libellengewässer überprägt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete CEF-Maßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 4 (Populationssicherung und Umsiedelung) und 12 (Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) und Vermeidungsmaßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 2 (Ökologische Baubegleitung) und 9 (Mahd- und Krautungszeitenregelung)) vermieden werden.

7.3.10 Weichtiere

Hinweise zum Vorkommen europäisch geschützter Weichtiere in Niedersachsen wurden aus den Verbreitungskarten der Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen (NLWKN, 2011) entnommen. Im Bundesland Niedersachsen ist das Vorkommen von insgesamt zwei Arten gemäß Anhang IV FFH-RL bekannt. Dabei handelt es sich um die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und die Bachmuschel (*Unio crassus*). Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke möglich. Allerdings reichen die Erfassungen in einen Zeitraum von 1900 bis 1993 zurück.

Die Zierliche Tellerschnecke ist eine robuste Pionierart, die sowohl ein Durchfrieren des Gewässers, als auch ein Trockenfallen im Sommer verträgt. Sie kommt bevorzugt an wasserpflanzenreichen Stillgewässern vor, unter anderem Seen, Weiher sowie größeren Auen- gewässern. Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche Stillgewässer vorhanden, wodurch das Vorkommen dieser Art nicht auszuschließen ist. Eine Verbreitung der Bachmuschel ist innerhalb des UGs nicht bekannt.

Tab. 18 Vorkommende Weichtierarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RL D	RL Nds	EHZ	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Schnecken					
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	-	Vorkommen möglich
Muscheln					
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Legende: RL D= Rote Liste Deutschland (Binot-Hafke u. a., 2011) RL Nds= Rote Liste Niedersachsen (Glöer, 2015) EHZ = Erhaltungszustand (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011f); g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht					

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Weichtierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können durch geeignete Maßnahmen (Anhang: Maßnahmen 2 (Ökologische Baubegleitung), 6 (Ausweisung von Tabuflächen) und 9 (Mahd- und Krautungszeitenregelung)) vermieden werden.

8 Potenzielle artenschutzrechtliche Risikobereiche

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen können auf der vorgelagerten Ebene des Raumordnungsverfahrens bereits artenschutzrechtliche Risikobereiche „grob“ abgegrenzt werden.

Die Abgrenzung der Risikobereiche beruht auf folgenden Informationen/Abgrenzungen:

- Bereiche, die im Rahmen der avifaunistischen Kartierung als Brutvogel- bzw. Gastvogellebensraum mit mindestens landesweiter Bedeutung erfasst wurden (Behm & Krüger, 2013, Krüger u. a., 2013) .
- Bereiche, die aufgrund der Auswertung der avifaunistischen Kartierung ein mindestens mittleres avifaunistisches Gefährdungspotenzial (AGP) aufweisen (Bernshausen u. a., 2000).
- Bereiche, die aufgrund der Waldstrukturkartierung eine überdurchschnittliche faunistische Bedeutung haben (LaReG, 2016).

Da die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens derzeit noch nicht bekannt ist, wird für die ROV-Ebene unter Vorsorgeaspekten davon ausgegangen, dass es innerhalb des 1 km breiten Korridors potenzielle Risikobereiche geben kann, in denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden können. Die artspezifischen bzw. artgruppenspezifischen Vermeidungsmaßnahmen werden ausführlich im Anhang 1 dargestellt und hier verkürzt wiedergegeben. Es findet kein Ausschluss von Korridoren auf Grund der Risikobereiche statt. Die Lage der Risikobereiche ist der Abb. 3 zu entnehmen.

Tab. 19 Übersicht potenzieller artenschutzrechtlicher Risikobereiche

Risikobereich Nr.	Trassenkorridor	Beschreibung	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen
1	A, B	Bei dem artenschutzrechtlichen Risikobereich handelt es sich um einen Gastvogellebensraum mit einem mittlerem avifaunistischen Gefährdungspotenzial (AGP nach Bernshausen et al. 2000), der sich als Querriegel im Trassenverlauf befindet. Der Bereich umfasst landwirtschaftliche Flächen im Bereich der Haseniederung südlich von Essen (Oldenburg). Das Gebiet ist von diversen Entwässerungsgräben durchzogen und wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Zu betonen ist vor allem das Vorkommen von 500 rastenden Kranichen.	Bauzeitenregelung (M1), ökologische Baubegleitung (M2), Markierung von Freileitungen (M8)

Risikobereich Nr.	Trassenkorridor	Beschreibung	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen
2	C	Dieser artenschutzrechtliche Risikobereich befindet sich südlich von Quakenbrück und bildet einen Querriegel im Trassenverlauf. Ausschlaggebend für die Einstufung als artenschutzrechtlicher Risikobereich ist das mittlere Vogelschlagrisiko durch Anflug an Hochspannungsleitungen (AGP nach Bernshausen et al. 2000). Das Gebiet befindet sich im Bereich der Haseniederung und ist durch intensiv beweidetes Grünland sowie Ackerflächen geprägt. Als Arten mit einer hohen Gefährdung durch Anflug an Freileitungen wurden hier Austernfischer, Kiebitz und Saatgans nachgewiesen.	Bauzeitenregelung (M1), ökologische Baubegleitung (M2), Markierung von Freileitungen (M8)
3	C-West	Bei dem artenschutzrechtlichen Risikobereich handelt es sich um große Teile der Haseniederung zwischen Badbergen und Bersenbrück. Das gesamte Gebiet verfügt über eine landesweite Bedeutung als Lebensraum für Gastvögel (Krüger u. a., 2013). Zudem verfügen Teilflächen über eine landesweite Bedeutung als Brutvogellebensraum sowie ein mittleres avifaunistisches Gefährdungspotenzial. Auf einer Länge von fast 7 km nehmen die avifaunistisch wertvollen Flächen einen Großteil des Trassenkorridors ein und bilden in weiten Teilen einen Querriegel.	Bauzeitenregelung (M1), ökologische Baubegleitung (M2), Markierung von Freileitungen (M8)
4	C-Ost	Dieser artenschutzrechtliche Risikobereich befindet sich östlich von Bersenbrück. Ausschlaggebend für die Einstufung als artenschutzrechtlicher Risikobereich ist das mittlere Vogelschlagrisiko durch Anflug an Hochspannungsleitungen (AGP nach Bernshausen et al. 2000). Das Gebiet wird überwiegend durch intensiven Ackerbau genutzt und umfasst einige eingestreute Feldgehölze und kleinere Waldflächen. Als Arten mit einer hohen Gefährdung durch Anflug an Freileitungen wurden hier Kiebitz und Saatgans nachgewiesen.	Bauzeitenregelung (M1), ökologische Baubegleitung (M2), Markierung von Freileitungen (M8)
5	C	Bei dem artenschutzrechtlichen Risikobereich handelt es sich ebenfalls um einen Teil der Haseniederung südlich von Bersenbrück. Die Einstufung als Risikobereich resultiert überwiegend aus einer Brutvogelfläche landesweiter Bedeutung (Behm & Krüger, 2013). Das Gebiet wird von Ackerflächen dominiert, weist jedoch noch feuchte bis nasse Bereiche auf. Im Westen wird das Gebiet durch Waldflächen begrenzt. An einer Hofstelle bei Twiestel befindet sich ein Weißstorch-Horst auf einem aufgestellten Mast. Im Süden an das Gebiet grenzt zudem eine weitere avifaunistisch wertvolle Fläche, die sowohl einen landesweit bedeutsamen Brutvogellebensraum darstellt (Behm & Krüger 2013), als auch über ein mittleres avifaunistisches Gefährdungspotenzial (Bernshausen et al. 2000) verfügt. Der artenschutzrechtliche Risikobereich bildet einen Querriegel im Bereich des Trassenkorridors C-Ost, tangiert überlagert jedoch auch Teile des C-West-Korridors.	Bauzeitenregelung (M1), ökologische Baubegleitung (M2), ggf. Markierung von Freileitungen (M8)

Risikobereich Nr.	Trassenkorridor	Beschreibung	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen
6	B-Süd	Dieser artenschutzrechtliche Risikobereich befindet sich westlich von Bersenbrück und überlagert weite Teile des Trassenverlaufs. Ausschlaggebend für die Einstufung als artenschutzrechtlicher Risikobereich ist das mittlere Vogelschlagrisiko durch Anflug an Hochspannungsleitungen (AGP nach Bernshausen et al. 2000). Der Bereich ist durch Ackerbau geprägt, verfügt jedoch über einzelne Grünlandflächen. Zudem werden einige Feldgehölze und Hecken das Gebiet auf. Als Art mit einer hohen Gefährdung durch Anflug an Freileitungen wurde hier der Kiebitz nachgewiesen.	Bauzeitenregelung (M1), ökologische Baubegleitung (M2), Markierung von Freileitungen (M8)
7	A-Süd-west	Bei dem artenschutzrechtlichen Risikobereich handelt es sich um ein Waldgebiet zwischen Ankum und Merzen. Das Waldgebiet umfasst eine größere zusammenhängende Fläche von über 250 ha und beinhaltet zahlreiche Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen faunistischen Bedeutung. Diese Flächen machen rund 50 ha des Waldgebietes aus und befinden sich zum Teil als Querriegel im Trassenkorridor. Sie stellen einen potenziellen Lebensraum für u. a. zahlreiche Fledermaus- und Vogelarten dar.	Bauzeitenregelung (M1), ökologische Baubegleitung (M2), Verpflanzung von Vegetationsbeständen (M3), ggf. Populationssicherung und Umsiedlung (M4), ggf. Zwischenhaltung (M7)

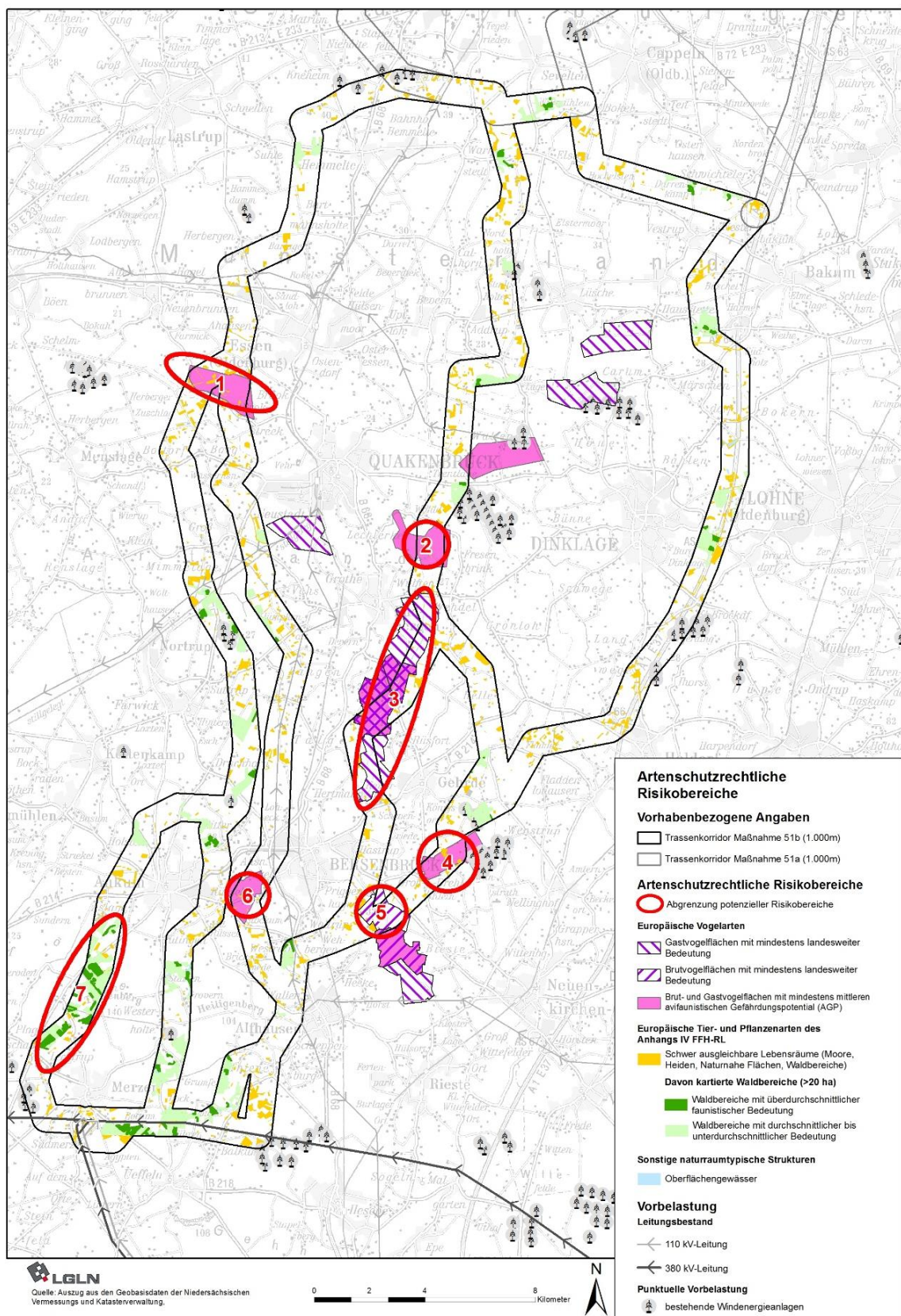


Abb. 3 Übersicht potenzieller artenschutzrechtlicher Risikobereiche

9 Zusammenfassung der Ergebnisse

Zur Prüfung, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Untersuchungsgebiet von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote) betroffen sein können, wurden eine Waldstrukturtypenkartierung und avifaunistische Kartierungen durchgeführt und vorhandene Daten zum Vorkommen weiterer Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) (Vollzugshinweise, Internethandbuch BfN) ausgewertet.

Durch die Waldstrukturkartierung wurden im Betrachtungsraum insgesamt ca. 140 ha an Waldflächen identifiziert, die eine überdurchschnittliche Bedeutung für planungsrelevante Tierarten haben. Vor allem strukturreiche Bestände von Buchen-, Eichen-, Auen- und Bruch- aber auch Nadelwäldern sind bedeutend für manche Arten der Avifauna sowie bei bestimmten Anhang IV-Arten (Säugetiere, Käfer und Reptilien). Darüber hinaus bieten auch Wälder von durchschnittlicher (ca. 1.039 ha) bzw. unterdurchschnittlicher (ca. 364 ha) Waldstrukturen potenzielle Lebensraumhabitate für Säugetiere (z. B. Haselmaus, Fledermäuse), Amphibien und bestimmte Reptilien.

Zudem wurde geprüft, ob es in den Trassenkorridoren zur Querriegelbildung durch faunistisch überdurchschnittlich bedeutenden Waldbestand kommt, da dadurch eine Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mittels vorgezogener CEF-Maßnahmen (vgl. § 44 (5) BNatSchG) erschwert würde. Demnach befindet sich im Untersuchungsgebiet ein Bereich, in dem Wälder mit einem überdurchschnittlichen faunistischen Potenzial einen Querriegel bilden bzw. in hoher Dichte großflächig vorliegen. Dabei handelt es sich um einen Waldbereich zwischen Ankum und Merzen im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes, der u. a. potenziell für zahlreiche Fledermausarten von Bedeutung ist (siehe Tab. 19 und Abb. 3: Artenschutzrechtlicher Risikobereich 7).

Die im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung erfassten Arten bilden die im Untersuchungsraum zu erwartenden Arten aufgrund der Methodik der Flächenauswahl gut ab, so dass bei einer flächendeckenden Kartierung ggf. nur wenige weitere Arten zum Artenspektrum hinzukommen würden. Bei den nachgewiesenen Brut- und Gastvogelarten im Betrachtungsraum handelt es sich teilweise um Arten, die gemäß Bernotat und Dierschke (2016) eine hohe bis sehr hohe Gefährdung durch den Anflug an Freileitungen aufweisen, wodurch Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auftreten können. Es können weitere potenzielle Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG wie z. B. Habitatverlust auftreten, sodass konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich sein können.

Ein besonderes Augenmerk ist zudem auf die Brut- und Gastvogellebensräume landesweiter Bedeutung sowie die Flächen mit einem mindestens mittleren avifaunistischen Gefährdungspotenzial zu richten. So befinden sich im Untersuchungsgebiet vier Brutvogelflächen landesweiter Bedeutung, fünf Gastvogelflächen landesweiter Bedeutung sowie acht Flächen mit einem mittleren avifaunistischen Gefährdungspotenzial, die sich teilweise überlagern.

Sechs der Flächen bilden einen Querriegel bzw. überlagern den Trassenkorridor großflächig (siehe Tab. 19 und Abb. 3: Artenschutzrechtliche Risikobereiche 1-6), sodass hier umfangreiche Maßnahmen (Maßnahme 8: Markierung von Freileitungen) zur Realisierung des Vorhabens nötig sein könnten.

Auf Grundlage der Informationen aus den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN, 2011) ist davon auszugehen, dass mit Ausnahme von Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Zweifarbfledermaus (*Verperilio murinus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) sämtliche Fledermausarten der Anhang IV-Richtlinie im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können. Ein weiteres potenziell vorkommendes Säugetier (Anhang-IV Art) in Wald- und Strauchzonen ist die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie der Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*) und der Wolf (*Canis lupus*). Aufgrund der Größe des Aktionsradius dieser Art und der Tatsache, dass potenzielle Habitatstrukturen maximal kleinräumig in Anspruch genommen werden würden, ist jedoch für den Wolf grundsätzlich von keiner Betroffenheit auszugehen, die eine Relevanz im Sinne des § 44 BNatSchG entfaltet.

Mit den geschützten Reptilien Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist vor allem im Bereich von Waldrändern, Lichtungen und Schneisen sowie Heiden und Trockenrasen zu rechnen. Auen- und Bruchwälder sowie vorkommende Gewässer wurden als potenzielles Habitat für Amphibien identifiziert. Hier bedarf es im Zuge weiterer Planungen einer näheren Untersuchung. Potenziell vorkommende Amphibien (Anhang IV-Art) sind der Europäische Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzköte (*Bufo calamita*) sowie der Moorfrosch (*Rana arvalis*).

In Wald- und Gehölzstrukturen mit alten, anbrüchigen und höhlenreichen Laubbäumen ist ein Vorkommen der Käferart des Eremiten (*Osmoderma eremita*) potenziell möglich. Des Weiteren sind Gewässer, Heiden, Moore und Schilf-/Großseggenbestände im Betrachtungsraum potenzielle Lebensräume für die Libellenart Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). In Bereichen, in denen ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zu erwarten ist, können ggf. Maßnahmen erforderlich sein (siehe Anhang).

10 Variantenvergleich

In Rahmen des Variantenvergleichs werden im Folgenden die drei Hauptvarianten hinsichtlich ihres artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials miteinander verglichen. Die Hauptvarianten sind das Ergebnis der vorangestellten Teilvariantenvergleiche (Unterlage 6), die zur Abschichtung der Teilvarianten A-Nord (siehe Unterlage 6.4), A-Südwest und B-Süd (siehe Unterlage 6.3), C-West (siehe Unterlage 6.5), Hackemoor West (siehe Unterlage 6.1) und Thiene Ost (siehe Unterlage 6.2) geführt haben. Daraus ergeben sich die in Abb. 4 dargestellten Hauptvarianten.

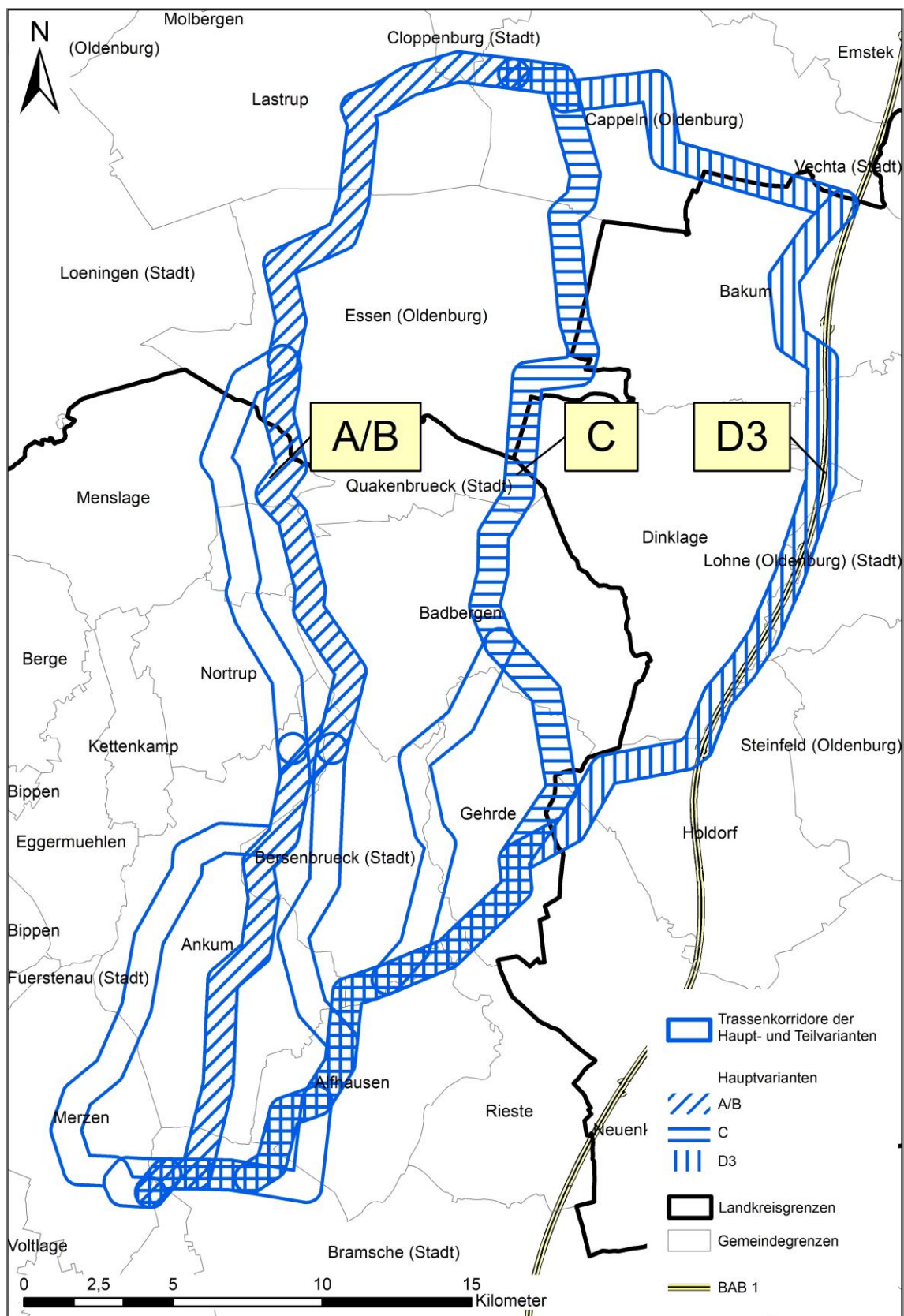


Abb. 4 Übersicht Trassenkorridore (Hauptvarianten)

Die Möglichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auf der Stufe des Raumordnungsverfahrens nicht mit abschließender Sicherheit prognostizierbar. Ziel des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist es, festzustellen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bereits jetzt absehbar sind und wo sich ggf. artenschutzrechtliche Risikobereiche befinden.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wurden anhand der analysierten Daten potentielle Konfliktbereiche benannt. Da die Bewertungen auf Grundlage von Informationen ausgewählter Flächen vorgenommen wurden, können Konflikte potentiell auch in Bereichen auftreten, die in die Bewertung nicht eingeflossen sind. Dies umfasst sämtliche Bereiche des Betrachtungsraumes. Generell ist davon auszugehen, dass mit zunehmender Länge der Leitungsvariante auch das Risiko für Konflikte steigt.

Tab. 20 Vergleich der Hauptvarianten

	Hauptvariante		
	A/B	C	D3
Länge der Variante	47,5 km	50,3 km	60,9 km
Fläche im Trassenkorridor (UG Zone 0)	4.802 ha	5.091 ha	6.131 ha
Bündelungslänge			
Bündelungslänge mit Freileitung	3,1 km	4,3 km	4,3 km
Bündelung mit Straße	-	-	13,9 km
Erdkabel	3,9 km	-	-
Artenschutzrechtliche Risikobereiche			
Anzahl Artenschutzrechtliche Risikobereiche	1	4	2
Schwer ausgleichbare Lebensräume im Trassenkorridor (Zone 0)			
Moor-, Heide-, Wald-, Gehölzflächen und naturnahe Flächen (Fläche im Korridor)	766 ha	811 ha	972 ha
Flächenanteil im Korridor	16 %	16 %	16 %
Davon Waldflächen (>20 ha) mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung	39 ha	42 ha	50 ha
Avifauna (UG Zone 2)			
Probeflächen mit mittlerem avifaunistischen Gefährdungspotenzial (AGP)	337 ha	677 ha	324 ha
Probeflächen mit mindestens landesweiter Bedeutung als Brut- und Gastvogellebensraum	57 ha	525 ha	276 ha
Ergebnis			
Rangfolge	1	2	3

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten stellt der Trassenkorridor A/B die aus artenschutzrechtlicher Sicht resultierende Vorzugsvariante dar. Das Resultat stützt sich zum einen auf die im Vergleich zu den anderen Varianten geringere Fläche an schwer ausgleichbaren Lebensräumen sowie eine geringere Waldfläche überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung.

Dabei wird davon ausgegangen, dass Lebensräume in landwirtschaftlichen Nutzungstypen (Acker, Grünland und Baumschulen), die einen Großteil der Gesamtfläche des Betrachtungsraums einnehmen, in der Regel mit geringem Aufwand im Rahmen von vorgezogenen Maßnahmen (CEF) auszugleichen sind. Anders verhält es sich mit (alten) Wald- und Gehölzbeständen, Mooren, Heiden und naturnahen Flächen. Hier sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte nach derzeitigem Kenntnisstand nur unter erhöhtem Aufwand durchzuführen. Vor allem alte und naturnahe Waldflächen und Moore können nicht kurzfristig entwickelt werden.

Zum anderen stützt sich die Einstufung des Trassenkorridors A/B als Vorzugsvariante auf den Ergebnissen der avifaunistischen Kartierungen. So befindet sich vor allem im Trassenverlauf des C-Korridors eine deutlich größere Fläche mit einem mittleren avifaunistischen Gefährdungspotential sowie mit einer landesweiten Bedeutung als Brut- und Gastvogellebensraum, von denen drei Flächen einen Querriegel bilden. Die vergleichsweise höhere Anzahl avifaunistisch wertvoller Flächen resultiert aus der räumlichen Nähe des Trassenkorridors C zur Haseniederung, welche als eine wichtige Leitlinie für Gastvögel gilt.

Auch die Trassenvariante D3 verfügt im Vergleich zum Trassenkorridor A/B über ein höheres artenschutzrechtliches Konfliktpotential hinsichtlich der Avifauna. So befinden sich zwei Querriegel im Trassenverlauf, die sich aus einer landesweit bedeutsamen Brutvogelfläche sowie einer Fläche mit mittlerem avifaunistischen Gefährdungspotential bilden.

Im Gegensatz dazu befindet sich im Trassenkorridor A/B lediglich ein Querriegel, der aus einer Fläche mit mittlerem avifaunistischen Gefährdungspotential resultiert. Flächen mit einer landesweiten Bedeutung als Brut- oder Gastvogellebensraum befinden sich nicht im unmittelbaren Trassenkorridor (Zone 0).

Ein weiteres Argument, welches aus artenschutzrechtlicher Sicht für den Trassenkorridor spricht, ist die geringe Trassenlänge von lediglich 47,5 km. Im Gegensatz dazu sind die Trassenkorridore C (50,3 km) und D3 (60,9 km) länger. Zudem ist anzunehmen, dass die Bündellungslänge mit vorhandenen Freileitungen auf einer Länge von 3,1 km sowie die geplante Teilerdverkabelung auf einer Länge von 3,9 km zu einer Reduzierung artenschutzrechtlicher Konflikte führt. Im Gegensatz dazu sind die durch Bündelung bzw. Teilerdverkabelung zu erwartenden Reduzierungen der artenschutzrechtlichen Konflikte im Trassenkorridor C geringer. In dem Trassenkorridor D3 ist zwar eine Bündelung auf einer Länge 13,9 km mit der BAB 1 geplant, wodurch eine Reduzierung der artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten ist.

Da sich die Wirkfaktoren einer Freileitung und einer Straße jedoch erheblich voneinander unterscheiden, ist die Reduzierung der artenschutzrechtlichen Konflikte vor allem hinsichtlich der Avifauna nur geringfügig zu erwarten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in Bezug auf das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden können, durch welche das Risiko des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindert werden kann.

Nach einschlägiger Rechtsprechung (BverwG, 2011; BVerwG 7A 1.15, 2016) ist dabei zu berücksichtigen, dass hierbei ein „Nullrisiko“ nicht zu fordern ist, da in den von Menschenhand gestalteten Naturräumen ein spezifisches Grundrisiko der Tötung vorhanden ist. Hierzu zählen ausdrücklich auch Verkehrswege, Windenergieanlagen und Freileitungen. Ein anlage- und betriebsbedingtes Risiko in Bezug auf das Tötungsverbot besteht bei der Bauklasse Erdkabel nicht. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann verhindert werden.

Dem Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) ist in der Zeit der Bauphase mit entsprechenden Maßnahmen (s. Anhang 1) zu begegnen. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass sich Tierarten in bereits vorbelasteten Räumen (Bündelung mit Freileitung) auf diesen Umstand angepasst haben und bei einer Neutrassierung (Freileitung ungebündelt) die Wahrscheinlichkeit der Störung höher einzustufen ist. Beim Erdkabel sind anlage- und betriebsbedingte Störungen nicht zu erwarten.

Zur Einschätzung zum Eintreten des Beschädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 (3)) wird behelfsweise das Vorhandensein von schwer ausgleichbaren Lebensräumen herangezogen. Falls ein Beschädigen bzw. Entnehmen von bestimmten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Landschaft unvermeidbar ist und sich daraus ein Konflikt für einen bestimmten lokalen Bestand einer Population ergibt, so sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. d. R. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kurzfristiger wieder bereitzustellen als in schwer ausgleichbaren Räumen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann verhindert werden.

11 Literaturverzeichnis

- Altmüller, R., Clausnitzer, H.-J., 2010. Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. Heft 410 209–260.
- BatMap, 2017. BatMap - das Fledermaus Informationssystem [WWW Dokument]. Fledermaus Informationssystem. URL <http://www.batmap.de/web/start/start>
- Behm, K., Krüger, T., 2013. Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen, 55–69.
- Bernotat, D., Dierschke, V., 2016. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 3. Fassung - Stand 20.09.2016.
- Bernshausen, F., Kreuziger, J., Richarz, K., Sawitzky, H., Uther, D., 2000. Vogelschutz an Hochspannungsfreileitungen - Zwischenbericht eines Projekts zur Minimierung des Vogelschlagrisikos. Naturschutz Landschaftsplanung 32 12 373–379.
- BfN, 2014. Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV [WWW Dokument]. URL <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>
- Binot-Hafke, M. (Hrsg.), 1998. Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- BIO-CONSULT GbR, LANGE GbR, 2016. Avifaunistische Untersuchungen zur 380 KV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM). Maßnahmen 51b: Cloppenburg-Merzen. Raumordnungsverfahren.
- BverwG, 2011. Urteil vom 14.07.2011 (9A 12.10).
- BVerwG 7A 1.15, 2016. Urteil vom 11. August 2016 zum Planfeststellungsbeschluss zur Weservertiefung.
- FNN, VDE, 2014. FNN-Hinweis. Vogelmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen.
- Garve, E., 2004. Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. Heft 104 1/04, 76.
- Glöer, P., 2015. Süßwassermollusken: ein Bestimmungsschlüssel für die Bundesrepublik Deutschland, 14. überarbeitete Auflage. ed. Deutscher Jugendbund für Naturbeobachtung (DJN), Göttingen.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P., 2015. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung. Berichte Zum Vogelschutz Heft Nr 52 19–67.
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, (Hrsg.), 2009. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Naturschutz und biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Heckenroth, H., Betka, M., Goethe, F., Knolle, F., Nettmann, H.-K., Pott-Dörfer, B., Rabe, K., Rahmel, U., Rode, M., Schoppe, R., 1993. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. Heft 693 221–226.
- Ingenieur- und Planungsbüro LANGE, 2016a. Avifaunistische Untersuchungen Brutvögel zum ROV gemäß § 15 ROG - Projekt A240 - Abschnitt 51a - Conneforde - Cloppenburg - Quakenbrück - Merzen (Endbericht (inkl. 6 neue Probeflächen aus 2016)). Moers.
- Ingenieur- und Planungsbüro LANGE, 2016b. Avifaunistische Untersuchungen zum ROV gemäß § 15 ROG - Projekt A240 - Abschnitt 51a - Conneforde - Cloppenburg - Quakenbrück - Merzen (Endbericht Gastvögel, Fassung 2). Moers.
- J. Ott, K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (Hrsg.), 2015. Rote Liste der Libellen Deutschlands 2015.

- Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J., Oltmanns, B., 2013. Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen, 70–87.
- Krüger, T., Nipkow, M., 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2015. Hannover.
- LaReG, 2016. Waldstrukturkartierung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die 380 kV Höchstspannungsleitung Conneforde - Merzen. Braunschweig.
- Lobenstein, U., 2004. , in: Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis., Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24 Nr. 3. Hildesheim, S. 165–196.
- Ludwig, G., Schnittler, M., 1996. Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz, Münster.
- MARGRET BINOT-HAFKE, SANDRA BALZER, NADINE BECKER, HORST GRUTTKE, HEIKO HAUPT, NATALIE HOFBAUER, GERHARD LUDWIG, GÜNTER MATZKE-HAJEK & MELANIE STRAUCH, 2011. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Naturschutz und biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R., 2009. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz Biol. Vielfalt 70 1 115–153.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011a. Vollzugshinweise zum Schutz von Vogelarten in Niedersachsen. Hannover.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011b. Vollzugshinweise zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen: Froschkraut (*Luronium natans*). Hannover.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011c. Vollzugshinweise zum Schutz von Fledermausarten in Niedersachsen. Hannover.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011d. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Hannover.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011e. Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Hannover.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011f. Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Hannover.
- NLStBV, 2011. Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) - Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzfachbeitrag (Stand 21.03.2011).
- NLWKN, 2009. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil B: Wirbellose Tiere. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.09.2009). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.
- NLWKN, 2010. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.
- NLWKN, 2011a. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.
- NLWKN, 2011b. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.
- NLWKN, 2015. Für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche [WWW Dokument]. URL http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/natur_land-schaft/weitere_den_naturschutz_wertvolle_bereiche/brut_und_gastvoegel_wertvolle_bereiche/wertvolle-bereiche-9098.html

- NLWKN, 2017. Wölfe Niedersachsen [WWW Dokument]. URL http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolfsbuero/das-wolfsbuero-des-nlwkn-134954.html
- pgg, IBL Umweltplanung, 2016. Waldstrukturkartierung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die 380kV Höchstspannungsleitung Conneforde - Merzen (Kartierbericht: Erfassung und Auswertung durch die Planungsgemeinschaft LaReG GbR). Planungsgruppe Grün, IBL Umweltplanung, Bremen, Oldenburg.
- Podlousky, R., Fischer, C., 2013. Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien und Niedersachsen und Bremen.
- Theunert, R., 2015. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 28. Jg. Nr. 3, 69–141.

12 Abkürzungsverzeichnis

AGP	Avifaunistisches Gefährdungspotential
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BHD	Brusthöhendurchmesser
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
EG-ArtSchV	EG-Artenschutzverordnung, Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
EHZ	Erhaltungszustand
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des europäischen Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	
Kap.....	Kapitel
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN...	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
RL	Rote Liste
ROV	Raumordnungsverfahren
UG.....	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)